

Protokoll/Wortprotokoll (zu TOP 2)

der öffentlichen Sitzung
des Innenausschusses

Sitzungsdatum: 01. Oktober 2019
Sitzungsort: Hamburg, Rathaus, Raum 151
Sitzungsdauer: 17:02 Uhr bis 20:07 Uhr
Vorsitz: Abg. Ekkehard Wysocki (SPD)
Schriftführung: Abg. Antje Möller (GRÜNE)
Sachbearbeitung: Manuela Knieler

Tagesordnung:

1. Drs. 21/18018 Halbjahresbericht 2019, jährliches Berichtswesen für Schulbaumaßnahmen sowie Bericht über gewährte Sicherheitsleistungen für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Hamburgischen Sportinfrastruktur
(Bericht Senat)

hier: Einzelplan 8.1 Behörde für Inneres und Sport, Bereich Inneres

– Der Haushaltsausschuss ist federführend, der Innenausschuss sowie weitere Fachausschüsse sind mitberatend. –

2. Drs. 21/17906 Drittes Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften
(Gesetzentwurf Senat)

hier: Auswertung der Anhörung gemäß § 58 (2) GO sowie Senatsbefragung

zusammen mit

Drs. 21/4248 Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Grundrechte anlässlich des BKA-Gesetzes proaktiv umsetzen – Polizeirecht in Hamburg in Eigeninitiative verfassungsgemäß gestalten!
(Antrag FDP)

3. Verschiedenes

Anwesende:

I. Ausschussmitglieder

Abg. Phyliss Demirel (GRÜNE)
Abg. Martina Friederichs (SPD)
Abg. Dennis Gladiator (CDU)
Abg. Danial Ilkhanipour (SPD)
Abg. Joachim Lenders (CDU)
Abg. Gulfam Malik (SPD)
Abg. Antje Möller (GRÜNE)
Abg. Dirk Nockemann (AfD)
Abg. Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE)
Abg. Sören Schumacher (SPD)
Abg. Urs Tabbert (SPD)
Abg. Karl-Heinz Warnholz (CDU)
Abg. Ekkehard Wysocki (SPD)

II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter

Abg. Dr. Kurt Duwe (FDP)
Abg. Doris Müller (SPD)

III. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter

Behörde für Inneres und Sport

Herr Senator Andy Grote
Herr Staatsrat Bernd Krösser
Herr Polizeipräsident Ralf Martin Meyer
Herr LBD Dr. Christian Schwarz
Frau RD'in Claudia Bonnet
Herr RD Uwe Brettschneider
Frau AR Janette Haase
Herr LRD Bernd Holtschneider
Frau ORR'in Dr. Katharina Humbert
Frau LRD'in Annette Kindel
Herr LPD Hermann Martin
Herr LKD Jens Schmigalle
Herr LRD Andreas Schorling
Herr RD Jens Stammer
Herr RD Jörg Steenbock
Herr SD Torsten Voß
Herr LBD Stephan Wenderoth
Frau WA Katja Witzler
Herr AR Carl-Martin Zengel

IV. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bürgerschaftskanzlei

Frau Manuela Knieler

V. Vertreter der Dienststelle des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Herr Prof. Dr. Johannes Caspar
Frau Anna-Lena Greve

VI. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

16 Personen

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Ausschuss beschloss einvernehmlich, den ehemaligen TOP 2 (Drs. 21/18018) als ersten Tagesordnungspunkt zu beraten.

Des Weiteren kam der Innenausschuss überein, zum neuen TOP 2 (Drs. 21/17906 und 21/4248) ein Wortprotokoll zu führen.

Zu TOP 1

Keine Niederschrift; siehe Stellungnahme an den federführenden Haushaltsausschuss.

Zu TOP 2 (Wortprotokoll)

Vorsitzender: Wir sind jetzt beim Dritten Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften. Hier haben wir heute die Auswertung der Anhörung gemäß Paragraf 58 Absatz 2 Geschäftsordnung sowie Senatsbefragung zusammen mit dem FDP-Antrag, Drucksache 21/4248, die sich mit dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts befasst. Da würde ich den Senat dann bitten, Wortprotokoll haben wir ja vorhin schon festgestellt, dann im Prinzip hier kurz vorzutragen, kurz werden wir sehen, aber was sozusagen aus der letzten Sitzung vom Senat mitgenommen worden ist. Herr Senator Grote.

Senator Grote: Ja, vielen Dank. Wir freuen uns natürlich, dass wir heute jetzt die Gelegenheit haben, auch als Senat den Gesetzentwurf zur Überarbeitung polizeilicher Vorschriften hier ein bisschen zu erläutern und auch zu den Ausführungen aus der Expertenanhörung Stellung zu nehmen.

Ganz grundsätzlich hat es uns natürlich erst einmal gefreut, dass wir von den Experten zum Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit doch eher eine deutlich positive Bewertung bekommen haben. Der Gesetzentwurf ist mehrfach als ausgewogen, moderat, qualitativ überdurchschnittlich oder als überwiegend gelungen bezeichnet worden, das hat man auch nicht alle Tage. Das ist, glaube ich, auch eine schöne Anerkennung für die Kollegen und Kolleginnen, insbesondere auch für die eine Kollegin, die sehr viel Zeit in diesen Gesetzentwurf investiert hat, und da, glaube ich, wirklich eine sehr gute Arbeit abgeliefert hat.

Wir haben dann natürlich auch Kritik mitgenommen, die sich auf eine Reihe von Einzelpunkten konzentriert hat. Das war, finde ich, aus unserer Sicht eigentlich alles sehr sachlich und konstruktiv und zielgerichtet und da war auch einiges aus unserer Sicht durchaus Bedenkenswertes dabei.

Es ist natürlich auch ein überdurchschnittlich, sage ich einmal, anspruchsvolles Werk an Gesetzesnovellierung, was wir hier vorgelegt haben. Ich will schon noch einmal kurz darauf hinweisen, dass es ja drei große Stränge sind, um die es in den Zielen ging, einmal die Umsetzung des EU-Datenschutzrechtes. Wir haben jetzt in den Vorschriften ein deutlich höheres Datenschutzniveau verankert und die europäischen Vorschriften da entsprechend umgesetzt. Es ging dann um die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Das heißt, da findet sich im Grunde genommen jetzt der ebenfalls höhere rechtsstaatliche Standard wieder, den das Bundesverfassungsgericht uns damit auf den Weg gegeben hat. Und drittens natürlich auch, wenn man ein solches Gesetzeswerk überarbeitet, dann werden die aktuellen polizeipraktischen Bedarfe mit aufgenommen. Das heißt, wir haben auch Befugnisnormen aktualisiert oder neu eingeführt, um eben die Polizei hier mit dem Handwerkszeug, mit dem rechtlichen Instrumentarium auszustatten, das sie eben für die Bewältigung ihrer Aufgaben auch braucht, aber eben auch nur mit dieser und mit nichts darüber hinaus. Insofern können wir, glaube ich, sagen, dass wir ein gut ausbalanciertes, handwerklich und qualitativ ordentliches Gesetzeswerk hier vorlegen.

Durchaus im Übrigen auch im Vergleich mit den Novellierungen des Polizeirechts in anderen Bundesländern. Wir haben fast flächendeckend natürlich da aktuell gesetzgeberische Prozesse. In der Regel sind das solche, die im ersten Schritt entweder das Datenschutzrecht oder das BKA-Gesetzurteil umsetzen, selten oder nur in Einzelfällen, so, wie wir das jetzt gemacht haben, beides. Insofern relativiert sich vielleicht auch das, was es manchmal an Kritik gibt, warum es so lange gedauert hat.

Bevor wir gleich in die Beratung einsteigen zu den vielen Einzelgesichtspunkten aus der Expertenanhörung, das will ich jetzt auch gar nicht hier alles vorwegnehmen, will ich auf zwei wesentliche Punkte eingehen, die auch vermehrt angesprochen worden sind, also häufig genannte Kritikpunkte.

Das Erste ist der neue Paragraph 49 PoIDVG, der da die Überschrift „Automatisierte Datenanalyse“ trägt. Da ist uns wichtig, noch einmal klarzustellen oder da müssen wir, glaube ich, so ein bisschen mehr herausarbeiten auch im Lauf der weiteren Beratungen, was da in der Praxis eigentlich gewollt ist und was eben auch nicht gewollt ist. Da stehen ja doch einige etwas weiterreichende Deutungen im Raum bis hin zu dem Schlagwort des Predictive Policing. Das ist ausdrücklich nicht gewollt.

Worum es uns geht, kann man vielleicht am besten zusammenfassen als eine automatisierte Auswertung vorhandener Daten im konkreten Einzelfall. Das heißt, das, was bisher Sachbearbeiter auch händisch gemacht haben, dass sie mit einem konkreten Sachverhalt umgehen mussten, verschiedene polizeiliche Informationsquellen heranziehen, um nach Übereinstimmungen, nach Verknüpfungen zu suchen, zum Teil gibt es natürlich auch Abgleichmöglichkeiten schon, aber eben nicht so weitreichend, wie man es häufig braucht, das soll jetzt durch eine automatisierte, softwaregestützte Auswertung ermöglicht werden. Es geht immer nur um solche Daten, die bereits rechtmäßig im polizeilichen Datensystem gespeichert sind. Die sollen dann in einer qualifizierten und systematischen Suche nach Treffern, Verbindungen einbezogen werden können. Das heißt, es geht, und das ist wichtig, um eine Auswertung, nicht um eine Bewertung. Was dann mit dem, was dort an Übereinstimmung, an Treffern, an möglichen Verbindungen ausgeworfen wird, wie man damit umgeht, das ist ein Rohmaterial, mit dem der Sachbearbeiter umgehen muss. Das heißt, er muss gucken, was ist hier, was wird hier angezeigt, welche Daten sind herangezogen worden, wie ist die Qualität, das war ja auch so eine Frage dieser Daten. Das muss man sich dann angucken und auch sagen, ist das eigentlich tragfähig und dann kann man damit weiterarbeiten.

Insofern ist das, wenn man da so ein bisschen die Diskussion und auch den Verlauf der Expertenanhörung verfolgt, sicherlich ein Punkt, wo man möglicherweise auch noch einmal ein bisschen Hand anlegen kann. Es gab ja die Anregung einer Legaldefinition, das ist sicher denkbar. Es gab, glaube ich, auch aus der Expertenanhörung so einen Punkt, ob man, weil das ein neues Instrument ist, eine Berichtspflicht an die Bürgerschaft vorsehen kann. Dagegen bestehen aus unserer Sicht auch keine Bedenken. Das hilft vielleicht auch ein bisschen, mit dieser neuen Materie umzugehen. Und auch im Text der Norm, denke ich, kann man das ein bisschen möglicherweise noch so fassen, dass ein bisschen klarer wird, was gemeint ist und was nicht gemeint ist. Im Einzelnen werden wir dazu sicherlich auch heute noch..., das auch miteinander besprechen.

Der zweite Punkt, zu dem man, glaube ich, vorab ein bisschen was sagen sollte, ist Paragraph 72 PoIDVG, Befugnisse des Datenschutzbeauftragten. Auch da hat es eine ganze Reihe kritischer Anmerkungen gegeben, der wird uns sicher heute auch noch etwas intensiver beschäftigen. Ein paar Anmerkungen möchte ich dazu vorab auch machen, die mir wichtig sind.

Polizei muss zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mit einer sehr, sehr großen Menge personenbezogener Daten umgehen. Darunter sind auch viele besonders sensible und besonders geschützte Daten. Und uns ist auch klar, dass die Vorstellung, in einem polizeilichen System gespeichert zu sein, auch nicht bei jedem ein gutes Gefühl oder Freude auslöst. Insofern hat die Polizei selbstverständlich eine sehr, sehr hohe Verantwortung, mit den Daten einwandfrei, natürlich rechtmäßig umzugehen. Dem ist die Polizei sich sehr bewusst und sie investiert inzwischen einen sozusagen schrittweise aufgebauten enormen Aufwand in das Thema Datenschutz. Wir haben erhebliche datenschutzrechtliche eigene Expertise aufgebaut, personelle Kapazitäten, einen polizeilichen Datenschutzbeauftragten installiert, entsprechend ausgestattet. Also wir haben inzwischen eine zweistellige Zahl von Mitarbeitern, die sich tagtäglich nur mit Datenschutzfragen beschäftigen. Das muss man wissen, um auch vielleicht so ein bisschen ein Gefühl dafür zu haben, wie sorgfältig wird eigentlich da vorgegangen.

Und natürlich ist es auch klar, dass trotzdem da immer eine gewisse kritische Aufmerksamkeit auf dem Thema draufliegt, das ist ja klar. Und wir haben immer wieder auch einzelne Themen, wo wir im Austausch mit dem Hamburger Datenschutzbeauftragten sind, wo es, ja, einzelne Fragen gibt. Das ist häufig, ja, ein sehr auch tiefgehender fachlicher Austausch. In der Regel findet man dann auch dort auf einer fachlichen und auch auf einer rechtlichen Ebene zueinander. Wenn es eine Differenz gibt über die Rechtmäßigkeit einer bestimmten Verarbeitungspraxis, Speicherpraxis, dann gibt es da einen festgelegten Mechanismus, in dem man miteinander unterwegs ist. Und dabei ist es, glaube ich, wichtig zu wissen, dass Differenzen, auch sozusagen länger anhaltende Differenzen, eigentlich immer nur dann auftreten, wenn die Rechtslage nicht eindeutig ist. Also die Vorstellung, es gibt einen eindeutigen Datenschutzrechtsverstoß und die Polizei weigert sich irgendwie, das abzuschalten, das gibt es eigentlich nicht, sondern wenn das klar ist, dann wird der abgestellt und das ist in der Vergangenheit auch verschiedentlich passiert, darüber wird auch kein Streit geführt.

Es kann aber sein, dass es schlicht unterschiedliche rechtliche Auffassungen gibt und dann findet ein sehr intensiver schriftlicher Austausch von zum Teil sehr langen Stellungnahmen auch statt, wo man sich, wie ich einmal sagen möchte, schon auf einem sehr, sehr hohen Niveau da auch miteinander austauscht. Wenn man nicht zueinanderfindet, hat der Datenschutzbeauftragte die Möglichkeit, eine Beanstandung auszusprechen. Da hat es dann in der Regel schon einen ziemlichen Vorlauf gegeben. Mit der Beanstandung wird das öffentlich, das ist schon sozusagen eine Unrechtsbewertung, die nach außen gegangen wird, das erzeugt einen erheblichen Druck, Polizei muss sich rechtfertigen, muss damit umgehen, muss ihre eigene Position begründen und dann schließt sich sozusagen eine zweite Phase

des Austausches an, etwas formalisierter, und am Ende muss natürlich, wenn man sich gegenseitig nicht überzeugt, die Polizei entscheiden, ob sie der Beanstandung folgt oder nicht. Wenn die Differenz fortbesteht, und das sind dann wirklich ..., ist eigentlich nur in Konstellation denkbar oder macht die Polizei nur, wenn sie sich der eigenen Rechtsposition juristisch auch sehr, sehr sicher ist. Dann kann der Datenschutzbeauftragte nach aktuellem Recht eine Anordnung erlassen, gegen die muss die Polizei dann klagen. So, und dann folgt ein längeres verwaltungsgerichtliches Verfahren. Die Regelung in dem Entwurf, wie wir sie jetzt vorsehen, ist so, dass bei Nichtbefolgung der Beanstandung der Datenschutzbeauftragte einen Feststellungsantrag beim Verwaltungsgericht stellt und dann folgt eine verwaltungsgerichtliche Klage, also in beiden Fällen.

Wichtig ist noch, dass die Regelung, die wir jetzt treffen, nur für den Bereich der Gefahrenabwehr und der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung gilt, nicht für den Bereich der Strafverfolgung. Strafverfolgung, da ist die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens, das ist in der StPO geregelt, und da haben wir eine sozusagen, brauchen wir eine durchgängige Regelung auch für die Befugnisse des Datenschutzbeauftragten. Und das heißt, es geht uns jetzt gar nicht um so Fälle wie den, den wir bisher ..., also der Fall, den wir konkret hier einmal haben, Gesichtserkennung. Das ist ein Instrumentarium, das ist eingesetzt worden in der Strafverfolgung. Daran würde sich jetzt gar nichts ändern. Es geht uns aber um den Bereich, in dem die Polizei allein zuständig ist, nämlich im Bereich der Gefahrenabwehr und der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung. Und da ist es wichtig zu wissen, dass beide Varianten, die alte und die neue, immer letztendlich zu einer verwaltungsgerichtlichen Klärung im Klagewege führen und es da auch keinen qualitativen Unterschied gibt. Für die Polizei macht das keinen Unterschied, ob am Ende ein Verpflichtungsurteil oder ein Feststellungsurteil steht. Sie ist immer an die gerichtlichen Feststellungen gebunden. In der einen Variante entfällt schlicht sozusagen dieser Zwischenschritt der Anordnung, das heißt, der Datenschutzbeauftragte hat in beiden Konstellationen die Möglichkeit, im Rechtswege dann auch seine ..., dem Verstoß wirksam entgegenzutreten und eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Insofern ist das, was wir jetzt hier festgelegt haben oder was in unserem Entwurf als Regelung enthalten ist, auch kein stumpfes Schwert, sondern es erfüllt die Vorgaben des europäischen Datenschutzrechtes, und auch nicht nur in dieser Hinsicht, sondern auch in jeder anderen Hinsicht. Da legen wir schon Wert drauf, weil das natürlich auch in der ganzen Vorbereitung des Gesetzentwurfes ein ganz intensiver Prüfungspunkt war, genügen wir damit den europäischen Vorgaben, und das tun wir. Die Umsetzung, das, was wir hier machen, ist richtlinienkonform und auf die einzelnen Gesichtspunkte werden wir ja bestimmt da noch eingehen.

Einen abschließenden Hinweis noch. In der Anhörung haben wir ja ausschließlich Juristen gehabt, die polizeipraktische Dimension ist da nicht beleuchtet worden und deswegen haben wir heute auch noch einmal mit Herrn Meyer und Herrn Schmigalle, hier eben die Polizei, die nicht juristische Polizei, am Tisch, die einfach auch noch einmal sagen kann, warum ist das für die Polizei wichtig und wie stellt sich das in der Polizeipraxis eigentlich dar. Das hat auch eine gewisse Bedeutung. Wenn man bewerten will, braucht man bestimmte Regelungen eigentlich und warum schlagen wir die so vor, wie wir sie vorschlagen. So viel zum Einstieg. – Vielen Dank.

Vorsitzender: Ja. Vielen Dank, Herr Senator. Dann würde ich die Fragerunde eröffnen. Herr Caspar.

Herr Dr. Caspar: Ja. Vielen Dank. Nicht als Fragerunde, sondern als Stellungnahme auch (...)

(Zuruf: Ein Mikro!)

... würde ich gern auch noch einmal Stellung nehmen zu der, wie ich fand, auch sehr dichten Anhörung, die im Wesentlichen ja unsere Voreinschätzung zu den einzelnen Positionen auch dann bestätigt hat.

Vielleicht auch aus meiner Sicht zwei Punkte, die hier natürlich von besonderer Bedeutung waren und bei denen es jeweils, wie ich fand, eigentlich ein ganz deutliches Votum für die datenschutzfreundliche Position gab, die wir ja auch vorher in unserer Stellungnahme hier an den Ausschuss deutlich gemacht haben.

Erst einmal ging es um die automatisierte Datenverarbeitung. Hier muss man vielleicht sagen, mir ist es nach wie vor nicht so ganz klar, was diese Vorschrift eigentlich soll, zumal hier im Prinzip ja eine allgemeine Zusammenfügung von Datenbeständen ermöglicht werden soll, die ganz unterschiedlicher Herkunft sein können, also damit auch natürlich verbunden ist eine Unsicherheit über die Anwendbarkeit. Die Sachverständigen, die hier angehört wurden, haben ja die Kritik auch deutlich bestätigt. Ich hatte schon beim letzten Mal am Ende noch einmal darauf hingewiesen, dass es derzeit eine Verfassungsklage gibt gegen die entsprechende Regelung in Hessen. Und ich möchte einfach nur noch einmal darauf hinweisen, dass wir mit dieser Vorschrift, die ja im Prinzip eine..., bereits bei der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nach Paragraph 100 a StPO – hier wird tief in das Vorfeld hinein ... – eingreift, eigentlich eine Norm haben, die durchaus kompatibel ist mit der Rasterfahndung, die auch einen Paragraph weiter steht, und insofern hier allerdings keine richterliche Anordnung erfüllen muss, die bei der Rasterfahndung erforderlich ist. Und auch eben eine konkrete Gefahr nicht aufweisen muss, weil wir eben den Bereich der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten hier bereits haben. Insofern bin ich gern natürlich bereit, darüber zu diskutieren, was mit dieser Norm passieren soll. Aber es macht aus meiner Sicht wenig Sinn, eine Norm jetzt hier zu beschließen, die dann so ein bisschen die Büchse der Pandora ist, dann sozusagen geöffnet wird, komme, was wolle. Also die Bestimmtheit der Regelung sollte schon hier gegeben sein.

Und vielleicht auch noch einmal einen Hinweis. Also das Zusammenführen von Daten aus einem Bereich der Polizei, die ja sehr viele Daten hat, zu einer Referenzdatei, die haben wir ja im strafprozessualen Bereich kennengelernt mit Blick auf Videmo, das ist ja nichts anderes als Videmo. Hier werden im Endeffekt Daten erhoben, die jeweils für ihren Zweck auch zulässigerweise erhoben werden können, und dann werden sie zusammen in eine Datei gegeben und dann mit einer Software letztlich analysiert und ausgewertet. Das ist das, was wir bereits ja derzeit auch mit einer Anordnung belegt haben und wo wir uns ja jetzt in diesem Monat vor dem Verwaltungsgericht befinden. Insofern finde ich diese Norm, den Paragraphen 49 hier problematisch und würde auch doch für stärkere Aufklärung hier noch werben.

Die Anordnungsbefugnis, das ist der zweite Teil, der auch bei mir natürlich bestimmte Meinungen dann hervorruft. Ich habe mir das ja angeguckt und habe mir überlegt, es gibt zwei Möglichkeiten, die JI-Richtlinie umzusetzen. Eine ganz klar rechtskonforme, wo man die Abhilfebefugnis des Datenschutzbeauftragten mit einer Anordnungsbefugnis im rechtsverbindlichen Bereich versieht. Das ist eine Möglichkeit, die hier nicht gewählt wurde. Und die andere Möglichkeit sozusagen, in einen Bereich der Feststellungsklage auszuweichen. Also der Datenschutzbeauftragte kann dann zwar nicht anordnen, er kann aber sehr wohl seine Beanstandung selbst vor Gericht tragen und da versuchen, irgendwie eine zustimmende, positive Meinung zu bekommen. Dieser zweite Aspekt wird und wurde von den hier angehörten Personen, Sachverständigen, Rechtskundigen in 5:1 als im Prinzip mit EU-Recht nicht vereinbar kritisiert. Wenn das aber so ist, dass wir eine ganz deutlich rechtskonforme Auffassung haben, und eine, die durchaus rechtliche Zweifel herbeiführt, muss man natürlich die Argumentationslast tragen, warum man letztlich die Norm wählt, die rechtlich anfechtbarer ist. Und da habe ich mir dann auch eben die Begründung noch einmal

angeschaut und ich darf den einen Satz einmal zitieren, der mir hier aufgefallen ist. Da wird dann nämlich gesagt: "In dem hier in Rede stehenden Bereich der Straftatenverhütung und Gefahrenabwehr lassen sich Letztentscheidungs- und Anordnungsbefugnisse der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht mit der Sensibilität und Komplexität der entsprechenden Verarbeitungen (...) rechtmäßig erhobener Daten und Datenverarbeitungsanlagen in Einklang bringen." Das suggeriert ja zweierlei. Das suggeriert einmal auf quantitativer Ebene, dass wir hier permanent uns in Streitigkeiten, Anordnungen und verbindlichen Rechtskämpfen mit der Polizei befinden. Dem ist nicht so. Wir haben eine Anordnung erlassen und das ist der Bereich Videmo, wir haben es ja gerade eben auch gehört. Qualitativ suggeriert diese Passage, dass wir im Prinzip eine Erschwernis ..., der Datenschutzbeauftragte eine Erschwernis für die Polizeiarbeit darstellt, weil er mit seiner Anordnung Dinge durchkreuzt. Dem ist ebenfalls nicht so. Wir haben keine Möglichkeit, sofort vollziehbare Anordnungen zu erlassen. Das heißt, wir können eigentlich gar nichts tun, bevor uns nicht das Gericht, und zwar in letzter Instanz, erklärt, dass das, was wir gemacht haben, richtig ist, wenn die Polizei, wenn die Innenbehörde dagegen Klage erhebt. Also am Ende sehen wir es ja sehr schön auch an Videmo, das Verfahren wird weitergeführt trotz unserer Anordnung und es passiert eigentlich nicht viel erst einmal. Und insofern sind die Auswirkungen auf die Polizeiarbeit eigentlich gleich null, wenn man das jetzt unter dem Strich einmal sieht.

So viel vielleicht zu den beiden Aspekten. Ich plädiere also dafür, das Votum hier der Sachverständigen auch entsprechend umzusetzen und eine solche Anordnungscompetenz, wie sie ja im Übrigen im strafrechtlichen Bereich bei der Strafverfolgung besteht, bei der ja die Polizei ebenfalls Daten verarbeitet. Warum soll das unterschiedlich laufen? Der Gleichlauf hier zwischen Strafverfolgung und straftatbezogener Gefahrenabwehr erscheint mit eigentlich auch ganz sinnvoll und, ja, vielleicht sogar zwingend.

Weitere Punkte möchte ich erst einmal zurückstellen, die hätte ich jetzt hier noch, will das aber nicht zu lang werden lassen. Einzelne Aspekte werden wir ja wahrscheinlich noch in der Diskussion dann anführen können. Danke.

Vorsitzender: Möchte der Senat jetzt schon darauf reagieren? Wir können ...

Senator Grote: Ja, können wir gern.

Vorsitzender: Herr Senator.

Senator Grote: Noch einmal ein paar ... Also, wir werden ja alle die genannten Punkte, glaube ich, auch in der weiteren Beratung ja noch ansprechen. Aber nur zu Paragraph 49, es ist eben nicht vergleichbar mit einer Rasterfahndung zum Beispiel, weil dort eben nicht nur auf polizeiliche Dateiensysteme zurückgegriffen wird, sondern auch auf ganze andere Dateien, nämlich auch von anderen öffentlichen Stellen, was wesentlich weitreichender deswegen ist, es ist auch eingriffsintensiver, deswegen ist da auch der Richtervorbehalt angemessen. Und es ist eben natürlich auch gerade keine Zusammenführung oder ... Es ist nicht vergleichbar mit Videmo, bei Videmo führen wir einen anderen Streit. Bei Videmo müssen wir, um eine Gesichtserkennungssoftware einsetzen zu können, aus dem rechtmäßig im Besitz der Polizei befindlichen Bildmaterial im Bereich der Gesichter aber erst einmal Datensätze anlegen, um überhaupt eine Vergleichbarkeit herzustellen und um sozusagen zu gucken, taucht jemand mehrfach in diesem Bildmaterial auf. Das sind diese Templates. Und da ist Ihr Einwand und darüber streiten wir, dass das eine Datenerhebung ist, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt. Das ist aber eine andere Konstellation.

Hier arbeiten wir ... und die gleichen wir dann miteinander ab. Aber das, was wir miteinander abgleichen, das stellen wir erst einmal her. Hier haben wir die Konstellation, dass wir schon Daten haben und dort, ähnlich wie bei einem Datenabgleich, den wir sozusagen ja in

anderer, reduzierterer Form auch schon im Gesetz haben, hier quasi einen qualifizierten Datenabgleich vornehmen, aber immer mit vorhandenen Daten, nicht mit Daten, die wir erzeugen müssen erst noch. Das ist aus unserer Sicht ein ganz maßgeblicher Unterschied. Das sind ehrlicherweise die Arten von Daten und Übereinstimmungen, wo man uns hinterher fragt als Polizei, ja, habt ihr das nicht gewusst, dass der da, da und da auftaucht, das habt ihr doch alles. Dann sagen wir, ja, aber in unterschiedlichen Dateien, die durften wir gar nicht miteinander vergleichen. Das ist nicht immer vermittelbar. Und wir haben heute einfach eine so hohe Zahl von Daten und eine solche Komplexität in den Dateisystemen, dass das durch den einzelnen Sachbearbeiter, durch Einzelabfragen und einzeln hinein Abgleichen in einzelne Informationsquellen und Dateisysteme, nicht mehr leistbar ist. Deswegen kommen wir zu diesen automatisierten Anwendungen, die aber in dem, was ausgeworfen wird, natürlich wieder qualifiziert und fachlich und kritisch angeguckt werden müssen. Das ist der Paragraph 49. Insofern ist das auch kein Hexenwerk und keine Büchse der Pandora. Da bitte ich auch, hier keine sozusagen allzu ängstlichen Stimmungen zu erzeugen, sondern das ist ein doch sehr eingegrenzter, definierter Umgang mit vorhandenen Daten in einem Einzelfall unter den dort geregelten Voraussetzungen. Und wir haben ja gesagt, es kann durchaus naheliegend sein, das auch noch einmal konkreter zu fassen, weil wir auch feststellen, dass sozusagen die Spekulationen, was das alles sein könnte, durchaus weitreichend sind. Deswegen tun wir, glaube ich, gut daran, das noch ein bisschen zu konkretisieren. Aber ich habe es ja auch in meiner Einführung auch schon getan und beschrieben, was wir damit wollen. So weitreichend ist es eben nicht.

Zu Paragraph 72. Man sagt, es gibt nur eine ganz sicher richtlinienkonforme Umsetzung. Dann würden wir natürlich dem auch ein bisschen widersprechen wollen. Die Richtlinie lässt es ja gerade offen, sie nennt eben gerade die Instrumente nur beispielhaft. Und deswegen ist die Interpretation, die sagt, es geht eigentlich nur genauso, wie es in der Richtlinie drinsteht. Wenn man nicht das Maximale, was dort an Beispielen genannt wird, auch ins Gesetz schreibt, dann ist ja nicht mehr sicher, ob man richtlinienkonform handelt. Das teile ich nicht. Wenn das so wäre, dann wäre das sicherlich in der Richtlinie und dann eigentlich noch besser in einer Verordnung auch so geregelt worden, weil Richtlinien ja immer Umsetzungsspielräume lassen.

Und im Hinblick auf Ihre Einschätzung. Die Auswirkung der Anordnung, die Sie jetzt aussprechen, das stimmt, weil, Sie haben erst eine ausgesprochen, die Befugnis gibt es aber auch noch nicht so lange. Die Auswirkungen einer solchen Anordnung auf die Polizei aber sei gleich null, weil ja anschließend die Polizei dagegen klagen kann, die teile ich ausdrücklich nicht. Weil die Anordnung des Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde, die sozusagen sagt, ihr Polizei begeht einen Rechtsbruch und damit noch einmal über die Beanstandung, die das in reduzierter Form auch schon transportiert, über die Beanstandung hinausgehend der Polizei diesen Stempel des Rechtsbruchs auf die Stirn zu drücken, das ist relativ weitreichend. Natürlich beeinträchtigt das die Polizeiarbeit, das beeinträchtigt sie sogar massiv, weil das Vertrauen in die Polizei beeinträchtigt und erschüttert und das ist ein sensibles Gut und damit sollten wir sehr sorgsam umgehen. Es gibt ein hohes ... Also keine Institution ist so wie die Polizei dem Schutz von Recht und Gesetz verpflichtet und es gibt ein hohes Vertrauen in der Bevölkerung in die Polizei.

Und der Vorwurf, die Polizei handelt rechtswidrig, ist einer, wenn er mit dieser Absolutheit als Letztentscheidung, gegen die dann nur noch geklagt werden kann, Vorwürfe gibt es immer, aber dass eine Behörde per Letztentscheidung feststellt und die Polizei klagen muss, das ist ein so weitreichender Unrechtsvorwurf und eine Unrechtsmarkierung der Polizei, dass es schon geeignet ist, Vertrauen zu erschüttern. Und deswegen ist unser Vorschlag, dass wir damit etwas sensibler umgehen und sagen, nach der Beanstandung, wenn danach keine Einigung möglich ist – es gibt ja immer ein sehr intensives Verfahren, um zu einer Einigung zu kommen –, dann ist es eigentlich angemessen, dass ein Verwaltungsgericht angerufen wird, um eine Klärung herbeizuführen. Und im Ergebnis, das haben Sie ja gesagt, für die

Wirksamkeit Ihrer Möglichkeiten als Datenschutzbeauftragter, ist es kein Unterschied, weil, am Ende entscheidet immer ein Verwaltungsgericht. Der andere Weg der Anordnung richtet aber einen höheren Schaden an.

Vorsitzender: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Tabbert.

Abg. Urs Tabbert: Ja. Vielen Dank. Vielleicht gleich einmal zu Paragraf 72, der hier angesprochen worden ist. Ich war ja auch als Justizpolitiker mit dem Justizdatenschutzvollzugsgesetz befasst ..., der wird ja im Übrigen nicht infrage gestellt dadurch. Also die Fälle im repressiven Bereich, die bleiben ja weiterhin, also auch dieses Verfahren, das Sie angesprochen hatten, wird dadurch ja nicht beeinträchtigt. Und ehrlich gesagt, ist mir als Abgeordneter wichtig, dass in der potenziellen Konfliktsituation Datenschutz/Polizei man nicht sagen sollte, dass hier eine Seite letzten Endes ..., weil, Sie sagten ja, die können ja dann erst einmal machen. Aber die Alternative wäre ja, Sie können erst einmal nicht machen. So. Also, und diesen Konflikt sozusagen aufzulösen, finde ich angemessen, wenn man das der Justiz zugänglich macht, was ja bisher nicht so war unbedingt. Also deswegen finde ich es wichtig, dass hier diese Feststellungsklage eben explizit reingeschrieben worden ist. Ich habe auch überlegt, wie verhält sich das denn eigentlich zu der Parallel... oder ähnlichen Bestimmung im Justizdatenschutzvollzugsgesetz.

Und ich finde, man kann das ja auch durchaus als Chance sehen, der Senator hat es ja angesprochen. Einerseits sagt der Artikel 74 der JI-Richtlinie, spricht der eben nur von Beispielfällen und sagt, na ja, also man müsste Ihnen ja auch nur vorübergehende Maßnahmen zum Beispiel angedeihen lassen, das wäre auch eine Option. Hier kriegen Sie zwar nicht direkt eine endgültige, aber Sie haben die Möglichkeit, das einer gerichtliche Klärung zuzuführen und das finde ich eben das Entscheidende. Es geht eben nicht, wie DIE LINKE das auch in Mitteilungen und Pressemitteilungen so deutlich gemacht hat, nur um Warnungen, sondern wenn die eben nicht befolgt würden, dann gibt das eben die Möglichkeit, dass Sie das auch vor dem Verwaltungsgericht zur Überprüfung geben können.

Und letzter Aspekt, der dabei auch noch wichtig ist, im Gegensatz zu dem Justizdatenschutzvollzugsgesetz, bei einer Anordnung ist es ja so, dass das Gericht dann nur über diesen konkreten Einzelfall sozusagen entscheidet. Bei einer Feststellungsklage ist es ja so, dass ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis sozusagen geklärt wird. Und die Bindungswirkung eines Feststellungsurteils, wenn man davon ausgeht – und ich glaube, wir alle haben das Vertrauen, dass die Innenbehörde Feststellungsurteile befolgt, dazu ist sie ja auch rechtsstaatlich verpflichtet –, ist ja viel höher bei einer Feststellungsklage, weil sie nämlich sämtliche Fälle, die ein vergleichbares Rechtsverhältnis, dieselbe Fallkonstellation ... Wenn Sie einen Sieg erringen würden in diesem einen Verfahren, dann könnte theoretisch die Innenbehörde sagen, na ja, in dem anderen gleichlautenden Verfahren nächstes Jahr mache ich es trotzdem wieder anders, weil das Urteil dann die Behörde nicht binden würde – sie würde es wahrscheinlich trotzdem nicht machen. Aber bei einer Feststellungsklage haben Sie ja sozusagen das öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis, das Bestehen oder Nichtbestehen geklärt, das heißt, dass damit auch alle sozusagen gleichlautenden Fälle, also die dieses öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis betreffen, sozusagen betroffen wären und die Bindungswirkung dafür da wäre, sodass ich eigentlich aus Abgeordnetensicht jetzt hier nicht sehe, wo man sich hier groß beschweren kann. Das Entscheidende, finde ich, dass sozusagen die polizeilichen ... oder dass die Befugnisse der Polizei, genauso wie Ihre, gerichtlich überprüft werden können und dass Sie die Möglichkeit haben, sozusagen nicht nur der Bürger, sondern auch Sie für den Bürger das einer gerichtlichen Prüfung zuzuführen, das ist eine Verbesserung der Rechtslage und die ist aus meiner Sicht mit Artikel 47 übereinzubringen. Das dazu.

Nur noch kurz zu Paragraf 49, weil der ja auch angesprochen wurde, dann habe ich den Punkt auch noch angesprochen. Da gab es ja dieses Schreiben, was dann auch vorgetragen

wurde in der Expertenanhörung noch mit der Kritik, dass es hier nicht um eine ..., vom Deutschen Anwaltsverein, auf das hatte sich eine Expertin bezogen, das war mir bisher nicht so ganz klar, ob das dann tatsächlich so ist mit der konkreten Gefahr, die hier nicht vorliegen würde. Jetzt sagten Sie ja aber senatsseitig, es ginge hier sozusagen um konkrete Einzelfälle. Also da bitte ich einfach noch einmal um entsprechende Klarstellung. Danke.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Senator.

Senator Grote: Ja, das ist so. Also, wir nehmen keine abstrakten, allgemeinen Analysen vor oder haben den Plan, jetzt ständig das durch den ganzen Datenbestand einmal mit so allgemeinen Fragestellungen durchlaufen zu lassen, ob man irgendwie dieses oder jenes findet, sondern es geht immer um einen konkreten Einzelfall, wo wir auch Anlass haben, gefahrenbezogen damit umzugehen.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Gladiator.

Abg. Dennis Gladiator: Ja. Vielen Dank. Zwei, drei kurze Vorbemerkungen, dann zu den Punkten, die aus unserer Sicht relevant sind. Ich fand, das vorwegzuschicken, die Anhörung sehr gut, hat uns an vielen Punkten – und uns alle, wie man jetzt ja merkt – auch weitergebracht, merke ja auch, dass im Senat an der einen oder anderen Stelle nachgearbeitet wurde, bei uns genauso. Es ist deutlich geworden, dass der Entwurf, der jetzt vorgelegt wird, überwiegend positiv geteilt wird, das habe ich ja auch schon gesagt, das geht uns genauso. Es ist auch noch einmal deutlich geworden durch Herrn Professor Kirchhof, dass auch das Fundament, auf dem Sie aufbauen konnten, ein sehr ordentliches ist, mit vernünftigen Regelungen, das hier fortgeführt wird.

Aber es wurde eben deutlich, neben dem, was positiv ist, und das werde ich jetzt nicht noch einmal alles erwähnen,

(Senator Grote: Schade!)

sondern wo es aus unserer Sicht auch, ja, Schwächen gibt – habe ich letztes Mal tatsächlich getan, das ist im Wortprotokoll nachzulesen –, wo es aus unserer Sicht Schwächen gibt, wo nachgearbeitet werden muss.

Eines will ich vorwegschicken, das mache ich aber kurz, weil, es ist bekannt, es ist sehr deutlich geworden, dass die Frage der Onlinedurchsuchung, die ja nicht geregelt wird, von allen Experten mit einer Ausnahme nicht als rechtliche Frage thematisiert wurde, sondern es ist eine sicherheitspolitische Frage, die man beantworten muss. Will man den Sicherheitsbehörden dieses Instrument geben? Für uns bleibt es weiter ein großer Makel dieses Gesetzes oder dieses Entwurfes, dass die Onlinedurchsuchungen nicht aufgenommen werden sollen. Ich finde, da hat Professor Fischer auch sehr gut die Argumente entkräftet, die dagegen in der öffentlichen Diskussion laufen. Also aus unserer Sicht ist es unbedingt notwendig, die Onlinedurchsuchung aufzunehmen. Wir werden das im weiteren Verfahren auch einbringen, die Begründungen sind genannt worden, die muss ich hier nicht wiederholen. Die Bedeutung, wenn man sich – ein Beispiel will ich durchaus nennen –, wenn man sich anschaut in der bundesweiten Diskussion, gerade im Bereich Kinderpornografie, ein wesentliches Instrument, das zur Aufklärung vieler Fälle beitragen könnte, würde es die Onlinedurchsuchung geben. Also, wir reden hier nicht immer nur abstrakt von dem terroristischen Gefährder oder der Gefahr, sondern auch schwersten Straftaten, die begangen werden. Da bleiben wir also dabei, dass es geregelt werden muss.

Ein weiterer Punkt, will ich deutlich vorwegschicken, von dem wir im weiteren Verlauf der Beratung Abstand nehmen, die Verlängerung des Präventivgewahrsams. Uns hat es in der Anhörung überzeugt, diese Verlängerung nicht ins Gesetz aufzunehmen. Ich fand die

Ausführungen dazu gut, auch mit dem Hinweis auf die erneuten Anordnungen, die ja möglich sind, einer ohnehin in Hamburg ... Wir kommen ja von zwei Wochen in Hamburg, das ist dann einmal verkürzt worden auf zehn Tage. Aber dieses Instrument der erneuten Anordnung erscheint uns ausreichend und zielführend zu machen. Da haben wir also aus der Anhörung auch etwas mitgenommen und würden von einer Forderung Abstand nehmen, weil es, glaube ich, allen guttut bei dieser weiteren Beratung, wie sie bisher erfolgt ist, auch nicht auf Symbole zu setzen, sondern wirklich auf Wirksamkeit, das, was sowohl der Polizei hilft, als auch in der Anwendung zu mehr Sicherheit führt.

Zur drohenden Gefahr will ich nur einen Satz noch sagen, war nie unsere Forderung für Hamburg. Ich finde, die Anhörung hat noch einmal sehr deutlich gemacht, dass das eine reine Geisterdebatte ist, wir die vorverlagerte drohende Gefahr in vielen Bereichen ganz konkret im Gesetz haben, also da, wo sie Anwendungssicherheit schafft, wo sie auch Kompetenz- oder Eingriffsbefugnisse schafft, haben wir sie. In die (?) Generalklausel aufzunehmen würde, und das fand ich auch noch einmal sehr eindrücklich, auch für die Polizei alles andere als eine Hilfestellung sein, sondern das Handeln erschweren aufgrund der großen Rechtsunsicherheit und der schwierigen Anwendbarkeit. Und ich glaube, so unterschiedlich gelagert die Experten ja auch waren von den Hintergründen, wenn das unisono so vertreten wird, kann man da auch nicht drüber hinweggehen. Also, wir sehen uns da bestätigt, dass wir in Hamburg zu Recht diese Symboldebatte nicht führen, weil, es würde weder zu mehr Sicherheit führen noch irgendwie die Arbeit der Polizei voranbringen. Insofern fühlen wir uns da auch bestätigt.

Was aus unserer Sicht fehlt, und da würde ich jetzt immer gleich auch um Stellungnahme bitten zu den Punkten, war einmal im Bereich Paragraph 11 a, die Befristung der Meldeauflage und die Ausführungen, die dazu gemacht worden sind, dass bisher keine Befristung vorgesehen ist. Es war die Regelung zum Aufenthaltsverbot, Paragraph 12 b Absatz 2, die dortige Möglichkeit der Verlängerung der Aufenthaltsverbote, die vermisst wurde.

Es war Thema noch einmal aus unserer Sicht nachvollziehbarerweise die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung für die Gefährderansprache. Warum regelt man das nicht mit, hier eine konkrete Norm für zu schaffen. Die Berichtspflicht, Paragraph 49, hatte ich Sie so verstanden, Herr Senator, wenn das Parlament das beantragt, macht es Sie damit glücklich. Insofern können wir uns darauf, glaube ich, heute ..., müssen es da auch nicht vertiefen, dann wird das sicherlich von allen Fraktionen oder so kommen.

Und auch noch einmal die Frage, Aufnahme des besonderen Schutzes der Berufsheimnisträger, war ja auch ein Thema, was erwähnt wurde. Da würde mich auch noch einmal die Stellungnahme des Senats zu interessieren.

Ansonsten ..., ach so, letzter Punkt, Regelung Fußfessel. Da ist sehr deutlich darauf abgestellt worden, dass hier wirklich eine sehr weitreichende Anwendungsmöglichkeit geschaffen wird bei Leib und Leben, also auch einfache Körperverletzung. Vielleicht kann der Senat das konkretisieren, weil, ich weiß jetzt nicht mehr, welcher Experte es war, aber auch gesagt hat, wenn Sie sagen, in der Praxis wird das ohnehin nicht zur Anwendung kommen, warum regeln Sie es denn nicht konkreter. Ist ein Punkt, über den man diskutieren sollte, wobei ich deutlich sagen muss, dass ich die Regelung, die Anwendbarkeit der Fußfessel außerhalb des Bereiches von terroristischen Gefährdern sinnvoll und richtig finde, aber vielleicht kann man hier noch ein bisschen konkreter werden.

Ansonsten, um es jetzt wirklich abzuschließen, diese Meldung. Zu Paragraph 72 kann ich mich dem Gesagten bei Herrn Senator und bei Herrn Tabbert nur anschließen. Das ist überzeugend und trifft auch unsere Haltung, die wir vertreten. Bei Paragraph 49 habe ich Sie auch so verstanden, dass Sie noch einmal nachlegen würden, es zu konkretisieren, würden wir uns dann anschauen, aber die Notwendigkeit dieser Regelung ist aus unserer Sicht

unbestritten. Wenn es ein bisschen konkreter gefasst wird, denke ich, kommen wir da auch zu einer klaren und unstreitigen Auslegung, sodass wir da auch keinen weiteren Änderungsbedarf sehen. Jetzt habe ich alle Punkte in diese Wortmeldung gepackt, ...

(Zuruf)

... verkürzt vielleicht weitere Wortmeldungen.

(Abg. Christiane Schneider: Unsere nicht!)

- Also meine.

Vorsitzender: Warten wir einmal ab. Also die Frage, also, wenn ich es richtig mitgeschrieben habe, waren das jetzt sechs Punkte, zu denen der Senat sich äußern möchte. Herr Senator Grote.

Senator Grote: Ich habe sieben. Wir arbeiten das einmal ab. Ich steige einmal ein und dann gucken wir einmal, wie wir das vielleicht noch vervollständigen. Ich will schon noch einmal zwei Worte zur Onlinedurchsuchung sagen.

Das ist in der Tat ja ein Grenzfall, mit dem wir uns intensiv beschäftigt haben, weil man natürlich sagen kann, die Durchsuchung, auch von digitalen Speichermedien, von Endgeräten, die ja jetzt als offene Maßnahme im Rahmen einer Durchsuchung zur Gefahrenabwehr durchaus möglich ist, muss eigentlich auch als ... oder es spricht was dafür, das auch als verdeckte Maßnahme zu ermöglichen, wenn das erforderlich ist, um technische Hürden zu überwinden, damit man überhaupt an die Inhalte rankommt. So, das ist das, was dafür spricht.

Auf der anderen Seite ist es natürlich so, dass wir eine enorme Eingriffstiefe haben, weil heute jeder im Grund genommen seinen kompletten Lebensinhalt auf diesen Geräten hat, und dort mit einer verdeckten Maßnahme ranzugehen, dazu muss man wirklich eine sehr, sehr tragfähige Begründung haben. Und ehrlich gesagt, haben wir (...) diesen Reifegrad dieses Instruments noch nicht erkannt. Wir haben uns sehr mit möglichen Anwendungskonstellationen beschäftigt. Es ist uns nicht leichtgefallen, eine Konstellation zu finden. Da hilft natürlich so ein Schlagwort wie Kinderpornografie jetzt auch noch nicht so richtig. Man muss sich ja den konkreten Sachverhalt überlegen und warum ich da nicht mit anderen Instrumenten rankommen kann beziehungsweise bin ich da möglicherweise auch schon im Bereich der StPO, wo wir eine Onlinedurchsuchung haben und so weiter.

Es ist uns wirklich schwergefallen, praxisrelevante Anwendungsbereiche zu formulieren. Und man muss sich dann auch vor Augen halten, dass wir im StPO-Bereich, wo es das ja schon länger gibt, davon in Hamburg bisher noch nicht einmal Gebrauch gemacht haben, dass wir die Quellen-TKÜ, die wir ja haben, auch noch nicht genutzt haben bisher aus unterschiedlichen Gründen. Das ist auch technisch sehr, sehr aufwendig und hat in jedem Fall auch immer hohe Voraussetzungen, sodass wir gesagt haben, angesichts der hohen Eingriffsintensität und andererseits der bisher nicht wirklich klar erkennbaren Praxisrelevanz, ist das ein Instrument, das wir ehrlicherweise nochmal eine Weile beobachten würden. Das heißt, wir würden ein Monitoring einrichten und uns angucken, wie entwickelt sich der Einsatz dieses Instruments im Bereich der Strafverfolgung in Hamburg und in anderen Bundesländern, wie entwickelt es sich im präventiven Bereich in den Bundesländern, die es haben, und wie entwickelt sich sozusagen die Praxis bei uns. Treten bei uns Fälle auf, wo wir sagen, an dieser Stelle bräuchten wir eigentlich, um weiterzukommen, das Instrument der Onlinedurchsuchung. So, und dann muss man sich sozusagen, wenn sich das weiterentwickelt hat nach zwei Jahren, noch einmal angucken und sagen, hat sich da in unserer Bewertung was verändert. Also, ich glaube, es kann gut sein, dass wir jetzt den

Deckel da nicht komplett oder für immer zumachen, aber zum jetzigen Zeitpunkt würden wir sagen, ist es etwas, was noch nicht in die Gesetzesnovelle gehört.

Nächster Punkt Befristung Meldeauflage. Das nehmen wir auch als einen Punkt aus der Expertenanhörung, wo wir sagen, da spricht eigentlich mehr dafür als dagegen. Das ist etwas, das kann man machen, wie gesagt, das ist, glaube ich, auch vernünftig.

Beim Thema Aufenthaltsverbot, soll man eine Verlängerungsmöglichkeit vorsehen. Das ist so ein bisschen eine Geschmackssache. Ich kann das natürlich auch immer wieder neu anordnen, wenn die Voraussetzungen weiter vorliegen. Also ob ... Ja, also wahrscheinlich spricht nicht viel dagegen, aber ein echtes praktisches Erfordernis ist es auch nicht. Also, es ist bisher in der Praxis nicht als Bedarf, als dringender Bedarf aufgetreten.

Dann hatten wir das Thema der Gefährderansprache. Ja, da ist, glaube ich, unsere Einschätzung, dass es sich unterhalb der Eingriffsintensität befindet, dass man das dringend regeln müsste. Aber da gucke ich auch noch einmal nach links. Haben wir dazu noch ... Sie können mir auch widersprechen jetzt.

(Zuruf: Aber nur jetzt!)

– Nein. Aber können wir dazu noch irgendwas sagen? Gefährderansprache, sollte man das regeln? Okay. Dann zunächst den Staatsrat und vielleicht noch Frau Dr. Humbert, die was zur Frage sagen kann, wie das in anderen Ländern geregelt ist.

Staatsrat Krösser: Also vielleicht ein Punkt, den man bei Gefährderansprachen einfach sehen muss, ist ja schon die Frage, was ist eine Gefährderansprache. Also, wenn man den Polizeivollzugsdienst betrachtet, dann macht fast jeder Polizeibeamte tagsüber irgendwo Gefährderansprachen. Also, das ist ein sehr häufiges Instrument. Es ist immer die Frage, wie definiert man denn den Begriff der Gefährderansprache.

In einer Vielzahl von Fällen ist es so, das geht schon beim einfachen Familienstreit los, wo der Polizeibeamte häufig die Wohnung mit einer sehr deutlichen Ermahnung an einen der Betroffenen verlässt, indem er dem einen oder anderen Betroffenen sagt, wenn ich noch einmal wiederkommen muss, dann wird Folgendes passieren. Ist das eine Gefährderansprache? Ja, weil, die andere Person ist ein Gefährder. Trotzdem würden wir sagen, wollen wir das jetzt spezialgesetzlich regeln, dass er das sagen darf. Nach meiner Auffassung ist das ein bisschen praxisfremd.

So und wir machen aber an sehr vielen Stellen solche Ansagen an Personen, die sich mit irgendwelchen Auffälligkeiten im Verhalten zeigen, von denen eine Gefahr ausgeht, bei denen wir sagen, wir müssen jetzt nicht gleich Ingewahrsamnahmen durchführen, wir müssen nicht gleich Platzverweise aussprechen, wir müssen die Person aber schon sehr deutlich ermahnen, dieses gefahrenverursachende Verhalten abzustellen.

Wenn wir das alles spezialgesetzlich beschreiben wollten, weil man auch sehr unterschiedliche Situationen hat und sehr unterschiedliche Schwellen hat, unter denen das passiert, wäre das wahrscheinlich gar nicht einmal so einfach zu definieren, sodass wir sagen, das sind eigentlich auch immer sehr niedrighschwellige Maßnahmen, weil es eigentlich immer in den Ermahnungsbereich hineingeht, sodass wir sagen würden, man braucht das nicht spezialgesetzlich regeln, weil es auch spezialgesetzlich schwer regelbar ist.

Und zur Frage, wie haben es denn andere geregelt, da könnte Frau Dr. Humbert vielleicht noch Ausführungen machen.

Frau Dr. Humbert: Vielen Dank. Bei der Meldeauflage kann man tatsächlich, und das

haben, glaube ich, die Sachverständigen gesagt, so eine gewisse Tendenz erkennen, dass immer mehr Bundesländer da diese Eingriffsbefugnis regeln spezialgesetzlich. Bei der Gefährderansprache ist das nicht so und deswegen kann man sagen, da gibt es keine Tendenz und ich sehe sie auch rechtlich nicht für erforderlich an, das zu regeln.

So wie es bei der Meldeauflage jetzt schon zulässig ist und auch nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung, das über die Generalklausel zu regeln, und wir keine entgegenstehende Rechtsprechung hätten, die sagt, ihr müsst das jetzt aber sofort als Spezialrechtsgrundlage regeln – wir machen es jetzt trotzdem – ist das bei der Gefährderansprache erst recht nicht der Fall.

Senator Grote: Vielleicht noch einmal eine Ergänzung und auch die Anregung noch einmal, auch zu überlegen, ob das wirklich sinnvoll ist. Weil wir natürlich auch aufpassen müssen, wir haben mit Sicherheit ja schon ein hochgradig verrechtlichtes, tägliches Polizeihandeln. Und wenn wir das jetzt auf Bereiche ausdehnen, die nun erkennbar eine sehr geringe bis gar keine Eingriffsqualität haben und da aber riskieren, dass der Polizeibeamte jetzt schon bei einer Gefährderansprache dreimal überlegt, darf ich das jetzt eigentlich und wie ist das eigentlich, dann ist das, glaube ich, nicht etwas, was wir unbedingt wollen sollten. Und deswegen wäre eigentlich unser Plädoyer, da gesetzgeberisch nicht tätig zu werden.

Bei der Frage Berichtspflicht, Paragraph 49. Ja, ich glaube, es bietet sich ein bisschen auch an, wenn wir ein neues Instrument haben, wo wir ja alle oder wo wir womöglich auch nicht alle Fragen am Ende des Gesetzgebungsprozesses schon beantwortet haben, sondern man sich immer fragt, wie ist das denn ganz praktisch. In welchen Fällen wird es denn eingesetzt? Wie häufig wird das eingesetzt? Mit welcher Software arbeitet man denn da? Und alles, was sich dann erst nachlaufend ergibt, das sind, glaube ich, Dinge, die gut abgearbeitet werden können oder wenn man da weiter im Gespräch bleibt und wir entsprechende Berichte abgeben.

Dann der besondere Schutz Berufsgeheimnisträger. Mit den Hinweisen tun wir uns ein bisschen schwer. Man muss ja einmal wissen, dass wir am Berufsgeheimnisschutz ja, also am Schutz der Berufsgeheimnisträger ja gar nichts ändern mit der jetzigen Vorlage. Und wir auch bisher gar keine Beschwerdelage kannten an der Stelle, sondern das ist jetzt so ein..., ja, bei der Gelegenheit der Novellierung war so ein Gedanke, ob man nicht den Berufsgeheimnisträgerschutz da ausweiten könnte. Wir finden, da spricht nicht so richtig viel dafür. Bei verdeckten Maßnahmen haben wir ihn, da ist er auch entsprechend geregelt. Bei offenen Maßnahmen der Gefahrenabwehr lassen sich eine Reihe von Fallkonstellationen bilden oder leicht beschreiben, wo das auch einfach nicht passt, wo wir einen Berufsgeheimnisträger nicht anders behandeln können als einen anderen Menschen auch in einer Gefahrensituation, wo es ja auch darum gehen kann, dass er sogar selbst gefährdet ist. Und insofern hat uns das ... also theoretisch klingt das überzeugend. Wenn man sich das in der Praxis überlegt, fanden wir das nicht so plausibel ehrlich gesagt.

Und bei der Fußfessel, das Thema der..., also sind die Voraussetzungen nicht zu niedrigschwellig. Da muss man, glaube ich, wissen, dass die Erheblichkeitsschwelle, die ja ein bisschen eingefordert wurde, dass man das irgendwie noch im Normtext hineinformulieren muss, dass es also nur bei erheblichen Gefahren vielleicht für Leib und Leben und so weiter. Das wäre dann in der Tat, das wäre eine Doppelung. Weil, bei einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ist immer sozusagen aus dem Kontext und aus der Formulierung heraus eine gewisse Erheblichkeitsgrenze mit definiert. Das ist dann automatisch so oder es ist dann ... der rechtliche Gehalt ist so, dass dann eben leichteste oder marginale Körperverletzungen eben nicht mit erfasst sind. Umgekehrt wollen wir aber auch ausdrücklich nicht alle einfachen Körperverletzungen ausschließen. Weil eben viele durchaus gravierenden Körperverletzungen, also, ich sage jetzt einmal, weil wir über Beziehungsgewalt sprechen, der Partner oder der Mann, der die Frau mehrfach grün und

blau schlägt, aber immer unterhalb der Grenze zur gefährlichen Körperverletzung bleibt, den wollen wir schon adressieren auch mit der Norm. So viel.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Frau Möller.

Abg. Antje Möller: Ja. Ich würde auch gern einmal sagen, dass ich die Expertinnen- und Expertenanhörung äußerst hilfreich fand sozusagen für das Weiterentwickeln der eigenen Perspektive zu dem Gesetzentwurf, aber die haben natürlich auch viele Punkte aufgegriffen, die sozusagen Teil des gesamten Paketes sind und nicht so auffällig wie zum Beispiel der Paragraf 49 oder das Thema Anordnungsbefugnis des..., für den Datenschutzbeauftragten. Das hat Herr Gladiator eben auch schon gesagt. Zwei Punkte, die ich hier aufgeschrieben hatte, haben Sie schon abgefragt, einerseits die Meldeauflage andererseits die Fußfessel.

So, ich habe jetzt aber auch noch ein paar weitere Punkte, die angesprochen worden sind. Das ist einmal der Paragraf 35 mit ... von verschiedenen Expertinnen Kritik gab es also an dieser sogenannten Mitziehregelung. Und im Grunde ist dort gesagt worden, es wäre denkbar, dass man für Einzelfälle also auch eine Speicherung bis 20 Jahre oder länger vornimmt. Aber die Bewertung, so wie ich sie verstehe, war hier, dass das viel zu offen und viel zu allgemein formuliert worden ist. Da würde ich noch einmal darum bitten, eine Einschätzung aus der Sicht der BIS zu dieser Kritik.

Das gleiche gilt für Paragraf 31 „Polizeiliche Beobachtung“. Da ist ja vor allem kritisiert worden, dass hier eine Erweiterung dieser Einschätzung der Gefährdung in einer speziellen Situation oder der Gefahr in einer speziellen Situation vorgenommen wird, weil es eben..., weil diese polizeiliche Beobachtung dann nicht entsteht in dem Moment, wo man sagt, hier ist ein Anlass, der, sagen wir einmal, direkt auch in Hamburg aufgrund einer hamburgspezifischen Situation entsteht, sondern eben diese Beobachtung kann entstehen durch Hinweise aus anderen Bundesländern. Also so ist jedenfalls meine Einschätzung. Und das ist der eine Punkt.

Und der andere Punkt ist, dass dort kritisiert wurde, dass die polizeiliche Beobachtung auch ausgeweitet wird auf begleitende Personen. Also da kam das Beispiel – und das findet sich ja auch im Gesetz ähnlich – in einem Fahrzeug, wo eben nicht nur der Halter oder die Halterin angetroffen wird oder die Person, die unter dieser polizeilichen Beobachtung eben steht, sondern auch andere Personen da im Auto sich mit befinden können. Ich würde mich auch da freuen, wenn Sie da einmal eine Einschätzung zu dieser Kritik uns geben könnten.

Fußfessel haben wir eben schon einmal angesprochen, das lasse ich jetzt einmal weg.

Dann hätte ich noch zum Thema Paragraf 49 eigentlich noch einmal eine Frage an Herrn Caspar. Wenn ich die gleich anschließen darf. Sie haben ja für die Anordnungsbefugnis sehr konkret gesagt, wie es sein soll.

(Zuruf)

Ich habe nicht genau verstanden, wie Sie sich den 49, ja, Paragraf 72, Pardon, wie Sie sich die Änderung in dem Paragrafen 49, den Sie ja auch kritisiert haben, einmal so in ..., wie Sie sich die konkret vorstellen? Vielleicht habe ich einfach nicht richtig zugehört. Also, was müsste da ... Was müsste bei dieser automatisierten Datenanalyse formuliert werden, damit er aus Ihrer Sicht überhaupt akzeptabel ist?

Es ist ja tatsächlich hier so, dass lediglich Hessen einen ähnlichen oder fast gleichlautenden Paragrafen hat, und dass es dazu eine Verfassungsklage gibt. Und mir stellt sich einfach die Frage, ob Sie eine konkrete Formulierung da als Vorschlag hätten. So viel erst einmal.

Vorsitzender: Herr Senator.

Senator Grote: Ja, vielen Dank. Bei der Mitziehregelung, das war ja die erste Frage, geht es ja darum, dass wir bei der Speicherung von personenbezogenen Daten zu Personen, bei denen schon Speicherungen, oder schon Daten gespeichert sind, dann jeweils die Überprüfungs- und Löschrufen der älteren Daten an das jeweils letzte Datum angleichen. Das hat natürlich den Hintergrund, dass dann häufig eine Bewertung auch von Gefahrenpotenzialen stark zusammenhängt mit dem Gesamtblick sozusagen auf die Geografie und auf die Entwicklung und an die Historie, wie sie sich dann eben aus den verschiedenen gespeicherten Daten ergibt. Und insofern enthält quasi die gesetzliche Regelung eines solchen Mitziehmechanismus im Grunde genommen so eine Art gesetzliche Fiktion der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung der länger zurückliegenden Daten. Und dem ist ja quasi mit der doppelten, der Höchstspeicherfrist, den 20 Jahren eine Grenze gesetzt, an der dann noch einmal sozusagen weitere Voraussetzungen greifen. Aber das ist der Grundmechanismus. Und ja, den halten wir auch für angemessen und für erforderlich.

Aber vielleicht können wir dazu auch noch einmal ... Können wir das noch ein bisschen weiter ausführen? Ich weiß nicht, Frau Dr. Humbert, können Sie dazu noch was sagen? Zur Mitziehregelung und zu der sozusagen daran vorgebrachten Kritik der Experten, dass das eine zu weitreichende Regelung sei, dass sie zu offen sei.

Frau Dr. Humbert: Das will ich gern versuchen. Vorausgeschickt, dass das keine Hamburgensie ist, dass die Mitziehregelung auch in anderen Bundesländern geregelt ist, das wird ja in der Gesetzesbegründung schon ausgeführt. Dort ist sie teilweise auch aufgrund Rechtsprechung eingefügt worden. Auch das vielleicht ein Hinweis, wenn die Rechtsprechung sagt, so wie ihr es bis jetzt habt, geht es nicht, aber ihr müsstest das dann so oder so machen. In anderen Gesetzen ist es nämlich so. Finde ich, ist ein deutlicher Hinweis, dass es jetzt nicht per se als verfassungswidrig anzusehen wäre, sonst müsste man es nämlich vorlegen. Und es war auch schon Gegenstand von Verwaltungsgerichtsrechtsprechungen in anderen Bundesländern, nachdem eben zum Beispiel Rheinland-Pfalz die Mitziehregelung dort normiert hat. Das grundsätzlich zu den anderen Ländern.

Bei der Frage, ist das zu allgemein, kann man natürlich oder muss man vorweg als ersten Schritt ja sehen, dass die Daten, die da hinzukommen, die gespeichert werden, dass für die Speicherung dieser Daten auch der Erforderlichkeitsgrundsatz gilt. Das heißt, die weitere Speicherung der Daten und die Verwendung, dafür brauche ich diese Erforderlichkeitsprüfung, da wird sie auch durchgeführt. Das heißt, es wird nicht willkürlich jedes Datum in das System gespeist und dadurch verlängert sich für alles gleich alles weiter nach hinten. Das ist, denke ich, auch noch einmal ein wichtiger Punkt.

Senator Grote: Ja, vielen Dank für diese Ergänzungen.

Bei der polizeilichen Beobachtung ist es ja so, dass das, was jetzt neu hinzukommt, im Grunde genommen die Durchsuchung ist. Und darauf ist ja hingewiesen worden, anhaltende Identitätsfeststellung hat es vorher schon gegeben. Und die Maßnahme ist ja auch an hohe Voraussetzungen geknüpft. Aber da ist es vielleicht auch noch einmal wichtig, warum das für die polizeiliche Praxis wichtig ist, dass wir das jetzt so regeln und was es eigentlich für Situationen sind. Da würde ich einfach einmal an den Polizeipräsidenten weitergeben, der möglicherweise direkt an Herrn Schmigalle weitergibt.

Herr Schmigalle: Ja, vielen Dank. Ich versuche, das einmal zu erläutern. Diese Norm ist für uns in erster Linie wichtig, in der Begründung hat das ja auch so schon Niederschlag gefunden, bei der Bekämpfung beispielsweise der Rockerkriminalität, der Schwerstkriminalität. Wir haben da in der Vergangenheit Fälle gehabt, wo wir, ich zitierte

jetzt einmal aus einem Beispielfall, wo wir eine Gruppierung hatten, wo es ein Ermittlungsverfahren gegeben hat wegen des Handels oder Verdachts des Handels mit verbotenen Waffen. Im Laufe des Verfahrens oder im Laufe der Zeit haben sich diese Beteiligten dann verfeindet und es bestand die Gefahr, dass sie letztendlich diese Waffen auch gegen sich anwenden würden. Es ist dann in einem Fall auch leider dazu gekommen. Es hat dann einen Schuss gegeben auf einen Kontrahenten und dieser Schuss hat dann nur durch Zufall einen Unbeteiligten, der dort in der Gegend geparkt hat, verfehlt. Ansonsten wäre es da zu schlimmeren Sachen gekommen. Letztendlich geht es darum, wir wissen, dass diese Personen sehr häufig entsprechende Waffen mit sich führen und eine solche Regelung böte uns dann die Möglichkeit, dann eben auch entsprechend die Durchsuchung durchzuführen, um diese Waffen aus dem Verkehr zu ziehen und Schlimmeres zu verhindern.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann würde ich Herrn Caspar fragen, ob er einen konkreten Formulierungsvorschlag hat oder ob ich ihn später drannehmen soll? Herr Caspar.

Herr Dr. Caspar: Ja, vielen Dank. Einen konkreten Formulierungsvorschlag habe ich nicht. Den kann ich vielleicht machen, wenn ich weiß, was mit dieser Regelung eigentlich verfolgt wird. Aber die bisherigen Ausführungen hierzu, scheinen mir eher noch das Ganze etwas diffuser zu machen.

Ich möchte noch einmal auf die Paragraf-49-Problematik, die wir eben schon angesprochen haben, zurückkommen, insbesondere mit dem Vergleich mit Videmo. Hier wurde jetzt gerade vom Senator gesagt, das sei etwas anderes, was dort passiert ...

Vorsitzender: Entschuldigung. Entschuldigung. Die Frage war, ob Sie einen konkreten Formulierungsvorschlag haben?

Herr Dr. Caspar: Ich hatte gesagt, ich habe im Moment keinen.

Vorsitzender: Gut.

Herr Dr. Caspar: Und ich würde gern auch meine Ausführungen weitermachen, wenn Sie erlauben.

Vorsitzender: Nein, dann setze ich Sie ans Ende der Redeliste, weil dann ist es ein anderer Themenbereich.

Herr Schumacher, bitte.

Abg. Sören Schumacher: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. In der Tat, das ist hier heute schon mehrfach gesagt, dass wir eine sehr gute Sachverständigenanhörung hatten. Und, ich habe das vor zwei Wochen schon gesagt, daraus ergaben sich einige Hausaufgaben für uns und wie ich feststelle, aus den Ausführungen des Senats, auch bei dem Senat. Insgesamt hat wahrscheinlich jeder hier so einen seiner Lieblingsparagrafen. Ich will das hier auch noch einmal rausstreichen, welcher das bei mir ist. Das ist in der Tat Paragraf 30, über den wir hier auch schon gesprochen haben, der tatsächlich eine deutliche Verbesserung für Opfer im präventiven Bereich oder potenzielle Opfer im präventiven Bereich bringt, indem nämlich die Fußfessel, also die elektronische Überwachung eingeführt werden kann. Das erscheint mir im Sinne des Opferschutzes auch für besonders gegeben.

Zweiter Punkt ist, was wir daraus machen, aus der Expertenanhörung und aus der Sachverständigenanhörung, ist jetzt Aufgabe des Parlaments, also von uns. Wir sind jetzt am Zug, entsprechende Vorschläge, ja, zum nächsten Ausschuss, da haben wir uns ja schon mehr oder weniger verständigt, dann hier im Ausschuss vorzulegen und zu beraten.

Und einige Punkte sind ja hier schon genannt worden, Berichtspflichten an die Bürgerschaft, Fristen und so weiter.

Ich will aber noch einen Blick auf den durchaus ja diskussionswürdigen Paragraphen 49 werfen. Können Sie noch einmal schildern, um welche konkreten Fälle in der Polizeipraxis es sich handeln wird bei diesem Thema? Und aus der Expertenanhörung gab es auch noch einmal eine Fallkonstellation, Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist. Können Sie hier noch einmal Beispielfälle nennen, damit auch noch einmal deutlich wird, worum es in Paragraph 49 geht?

Vorsitzender: Herr Senator.

Senator Grote: Ja, das machen wir gern. Was schwebt uns in der Polizeipraxis vor? Da würde ich dann einmal an den Praktiker weitergeben. Herr Schmigalle.

Herr Schmigalle: Ja, vielen Dank. Bevor ich jetzt einen konkreten Fall benenne, würde ich vielleicht noch zwei, drei Sachen vorweg beschreiben. Einfach, damit man das besser versteht. Wenn wir bei uns personenbezogene Daten speichern, dann tun wir das beispielsweise in dem Vorgangsbearbeitungssystem ComVor. Dort werden Daten gespeichert, zunächst einmal in einem Suchtext – nehmen wir das Beispiel einer Zeugenbefragung –, dort haben wir dann einen Such..., einen Fließtext, nicht Suchtext, einen Fließtext, in dem diese Daten dann gespeichert sind. Diese Daten sind dann zunächst einmal nicht recherchierbar, weil sie nicht strukturiert sind. Dementsprechend müssen vom Sachbearbeiter die Daten entsprechend strukturiert werden, personenbezogene Daten. Sie werden dann mit einer Rolle hinterlegt, beispielsweise Beschuldigter oder Zeuge. Im Komplexverfahren, wo es möglicherweise um Hunderte solcher Verbindungen geht, ist es tatsächlich einfach nicht möglich, für alle diese Personen, zumindest für die, die offensichtlich mit dem Verfahrensgegenstand nicht im Zusammenhang stehen, auch entsprechende Rollen anzulegen. Damit bleiben diese personenbezogenen Daten nicht recherchierbar in diesem System.

Ein weiteres Beispiel, wo wir mit der Recherche große Schwierigkeiten haben, ist der Bereich der Telekommunikationsüberwachung. Wenn wir vom Gericht beauftragt werden, TKÜ-Maßnahmen durchzuführen, dann werden die entsprechenden Daten in jedem einzelnen Verfahren in einer Datei in der TKÜ-Anlage gespeichert. Diese Daten sind aber nur für diejenigen Mitarbeiter, Sachbearbeiter zugänglich, für die zwei, drei, die in diesem Verfahren arbeiten. Für alle anderen sind diese Daten nicht recherchierbar.

Wenn man das jetzt vielleicht einmal vorwegnimmt, dann würde ich gern einmal versuchen, einen Sachverhalt zu beschreiben. Dazu muss ich noch anmerken, der Senator hat es ja vorhin gesagt, ein Thema, warum wir auch so verlegen sind um diese Maßnahmen, ist die enorme Masse von Daten und Zusammenhängen, die da bestehen. Wenn ich jetzt so einen Sachverhalt hier beschreiben würde, der auch so komplex ist, glaube ich, dann ist es schwierig, da an dieser Stelle zu folgen mit den vielen Verästelungen, die es da gibt. Deswegen versuche ich einmal, einen relativ einfachen Sachverhalt darzustellen, wo das ein wenig deutlich wird.

Wir nehmen einen Sachverhalt, in dem in der Rauschgiftdienststelle der OK-Abteilung ermittelt wird in einem umfangreichen Verfahren wegen Herstellen und Handelns mit Amphetaminen. Und einer der Beschuldigten, nennen wir ihn A, wird verdächtigt, als Lagerarbeiter in einem Chemiegroßhandel entsprechende Chemikalien für die Herstellung dieser Drogen zu beschaffen. Durch eine Zeugenaussage in diesem Verfahren wird dann auch bekannt, dass diese Person mit mehreren anderen männlichen Personen in einer Kampfsportschule trainiert. Diese anderen Personen werden namentlich zumindest, was die Echtpersonalien angeht, nicht bekannt, sondern es sind nur die Spitznamen bekannt. Einer davon, nennen

wir ihn Karl, ist auch jemand, der in der TKÜ-Maßnahme auch einmal auftaucht. Es gibt also dann einen Anruf auf der TKÜ-Anlage verzeichnet, aber nicht von allen recherchierbar, dass dieser Karl Kontakt gehabt hat mit dem Beschuldigten A. Aber letztendlich war es deliktisch, zumindest in diesem Verfahren, nicht relevant und deswegen ist das Ganze nicht strukturiert erfasst worden. So, wie ich das anfangs beschrieben habe.

Letztendlich wird man dann also, wenn man später einmal recherchiert und nicht zu diesen wenigen Sachbearbeitern in diesem Verfahren gehört, wird man weder feststellen, dass dort eine TKÜ-Nummer ... die würde man, also wenn man sie recherchiert, nicht feststellen können und man würde auch diese Person nicht entsprechend recherchieren können.

Gleiches Szenario. Einen Monat später wird an der Staatsschutzabteilung im LKA Hamburg bekannt, aus einer Maßnahme gegen einen Gefährder, dass es dort eine Person in seinem Umfeld gibt, wo die Echtpersonalien bekannt sind, aber nicht der Spitzname. Diese Person trainiert in einer Kampfsportschule und es ist auch die Handynummer von dieser Person bekannt. Die Kampfsportschule gehört der salafistischen Szene an, zumindest gibt es dort Erkenntnisse, dass sich in dieser Kampfsportschule regelmäßig Personen aus salafistischen Zusammenhängen aufhalten. Wenn der Kollege beim Staatsschutz jetzt recherchieren würde nach den Daten, die er hat, würde er aus dem anderen OK-Verfahren gar nichts bekommen. Er hätte eine Nullanzeige.

Drittes Szenario. Da bin ich dann auch schon sozusagen am Ende dieses Szenarios. Wiederum einen Monat später geht eine Erkenntnisabfrage bei der Staatsschutzabteilung des LKA Hamburg ein von einem anderen LKA, das einen Hinweis von einem ausländischen Nachrichtendienst bekommen hat. Danach soll es eine Gruppierung um einen in diesem Land bekannten Gefährder geben, der etwas Großes plane. Nun ist man da am Ermitteln in diesem anderen Land und wundert sich, es soll eine Bombe mit einem Selbstlaborat sein, woher denn dieser Stoff kommen sollte. Man stellt dann eine Erkenntnisabfrage an alle Länder und wenn denn das bei uns im LKA abgefragt werden würde, dann würde man nicht auf diese Zusammenhänge kommen, die ich anfangs beschrieben habe. Es ist dann in dieser Erkenntnisabfrage noch die Rede davon, dass ein Karl demnächst ein großes Geschenk machen soll. Wenn wir danach recherchieren, würden wir eine Nullauskunft bekommen und würden diesem anderen LKA eine Nullauskunft geben müssen.

Das ist ein Szenario, das kann man jetzt noch beliebig, was die Komplexität angeht, natürlich ausdehnen. Das ist ein Szenario, wo wir sagen, es kann nicht sein, dass wir diese Daten in unseren Dateien haben und sie nicht nutzen können, um möglicherweise Schlimmeres – dieses Szenario kann man ja sich noch in den schlimmsten Farben noch weitermalen –, dass wir dort nicht entsprechende Auskünfte geben können.

Das vielleicht einmal zu einem Praxisfall.

Senator Grote: Vielen Dank. Die zweite Frage war in Paragraph 49 Absatz 1, wenn es zur Abwehr einer Gefahr auch von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist. Was sind das für Sachen, die da gemeint sind? Da würde ich einmal den Staatsrat bitten.

Staatsrat Krösser: Also, Sie können ja ... Diese Sachverhalte, die wir hier eben hatten, sind ja häufig Sachverhalte, bei denen es darum geht, dass irgendwelche Gefährdungen auch für die Öffentlichkeit bestehen, Anschlagsgefahren oder Ähnliches. Und die können sich natürlich auf verschiedenste Dinge erstrecken. Und wir haben natürlich in der Öffentlichkeit auch eine ganze Reihe von Einrichtungen, die für das öffentliche Funktionieren wahnsinnig wichtig sind. Also, wenn Sie sich Hamburg angucken, zum Beispiel die Stromversorgung hängt an ganz wenigen Stationen, die rund um Hamburg stationiert sind. Wenn Sie die ausschalten, was mit relativ einfachen Mitteln möglich ist, dann wäre das eine Sache von

bedeutendem Wert, an deren Erhaltung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Und Gleiches gilt beispielsweise für Kraftwerke. Das können auch kleinere Kraftwerke sein. Das müssen jetzt nicht immer Kraftwerke sein, die die halbe Bundesrepublik Deutschland versorgen.

Jedenfalls sind das alles Einrichtungen, die für das öffentliche Funktionieren von erheblicher Bedeutung sind. Auch das Polizeipräsidium wäre zum Beispiel eine solche Einrichtung. Weil, der Bestand des Polizeipräsidioms für das öffentliche Funktionieren hier in Hamburg durchaus eine gewisse Bedeutung hat.

Was man damit erkennen kann, es geht hier nicht um das einzelne Fahrzeug, das vielleicht durch einen Brandanschlag gefährdet wäre. Und es geht hier auch nicht um einzelne kleinere Objekte, wo man sagt, auf diese könnten Anschläge geplant sein, die aber für das öffentliche, an deren Aufrechterhaltung für das öffentliche Interesse keine besondere Veranlassung besteht. Es sind immer Dinge, die schon besonders herausgehoben sind. Das macht deutlich die Schwelle, an der man eine solche 49er-Maßnahme dann schalten kann, um Sachwerte zu schützen, liegt schon relativ hoch.

Vorsitzender: Vielen Dank. Ich habe jetzt auf der Redeliste Frau Schneider, Herrn Gladiator, Herrn Professor Dr. Caspar und Frau Möller. Frau Schneider.

Abg. Christiane Schneider: Vielen Dank. Wir sprechen ja hier über die Problematik sozusagen, Erfordernisse der Polizei auf der einen Seite und Schutz von Grundrechten auf der anderen Seite. Da hätte ich mir eigentlich gewünscht, dass Herr Professor Caspar seine Ausführungen eben hätte machen können, weil, ich hätte das für die Diskussion auch für meinen Beitrag als hilfreich gesehen. Das will ich einfach nur sagen.

Ich würde jetzt zunächst gern auf Paragraph 72 und auf den Paragraphen 49 noch einmal eingehen. Die Problematik insgesamt ist ja, dass die technische Entwicklung rasant voranschreitet, man heute nicht weiß oder vielleicht bestenfalls ahnt oder sich ausmalen kann, was in drei oder fünf Jahren möglich ist. Und deshalb ist, finde ich, die Stärkung des Datenschutzes einfach auch ein Gebot der Stunde. Und das ist auch kein Ausdruck ... , ja, in gewisser Weise ist es ein Ausdruck von Misstrauen - ist ja auch klar -, wie das halt, wenn es im Rechtsstaat Kontrollen gibt, ist das immer ein Ausdruck von Misstrauen, aber deswegen bin ich der Meinung, dass die Schwächung des Datenschutzbeauftragten in keiner Weise angemessen ist, weil das laufende Verfahren, die Anwendung...

(Abg. Urs Tabbert: Welche Schwächung?)

– das ist meine Meinung –, die Anwendung auch tatsächlich sozusagen, da braucht es auch straffe Mittel, starke Mittel, um dort einzugreifen.

Die verschiedenen Sachverständigen haben ja auch gesagt, dass die gerichtliche Klagemöglichkeit kein Surrogat für die Anordnungsbefugnis ist, da sie zeitverzögert ist – hat zum Beispiel Dr. Golla gesagt –, weil sie kein Eilverfahren vorsieht – hat Frau Luczak gesagt – und weil die gerichtliche Feststellung nur begrenzte rechtliche Wirkungen entfaltet - das hat Frau Professor Albers gesagt. Und dann ist ja auch noch nicht geklärt, da war das Verhältnis, glaube ich, ungefähr 4:1, es ist jedenfalls umstritten, ob der Datenschutzbeauftragte überhaupt klagen kann, da in der Vergangenheit Gerichte Klagen von Datenschutzbeauftragten an den Zulässigkeitsvoraussetzungen haben scheitern lassen. Und jedenfalls waren die Expertinnen sich - bis auf einen - ziemlich einig, dass es ein kompliziertes Problem ist, dass es schwierig ist, dass der gerichtliche Durchsetzungsweg heikel ist und dass es zumindest eine entsprechende Ermächtigung im Gesetz zur Klagebefugnis geben müsste. Das waren jetzt verschiedene Äußerungen.

Das Zweite, was ich ansprechen muss, weil es dieselbe Problematik ist, das ist bei der automatisierten Datenanalyse. Ich argumentiere hier nicht juristisch, weil ich auch keine Juristin bin, sondern ich diskutiere, welche Erfordernisse die Polizei sieht, welche sie auch vielleicht braucht, aber wo auch sozusagen die Grenzen sind und wo die Kontrollrechte sozusagen greifen müssen. Natürlich, was Sie gesagt haben, das Szenario, das kann man ja überhaupt nicht bestreiten. Also das ist ja ... Mir passiert manchmal, dass ich an ganz andere Szenarien denke und deshalb mir mehr gruselt. Sie denken an solche – ist auch völlig klar, habe ich auch volles Verständnis dafür –, aber die Frage ist, ob die Szenarien, an die ich jetzt zum Beispiel denke, ob die eigentlich durch das Gesetz ausgeschlossen sind. Und das scheint mir – also durch diesen Paragraphen ausgeschlossen sind –, und das scheint mir nicht. Sie haben gesagt, Herr Senator, an dieses Predictive Policing ist überhaupt nicht gedacht. Jetzt würde ich gern wissen, wodurch das ausgeschlossen ist. Das ist das eine Problem, was ich dabei habe.

Das zweite Problem, was ich dabei habe ... Herr Dr. Golla hatte zum Beispiel gesagt, es braucht eine Sicherheit der Datenqualität. Jetzt weiß ich nicht, er hat das nicht weiter ausgeführt also hinsichtlich Richtigkeit, sauberer Zuordnung und Klassifizierung. Ich weiß aber auch, und wir wissen das ja zum Beispiel spätestens seit der Rücknahme der Akkreditierung bei 32 Journalisten im Zusammenhang mit G20, da hat es ja eine Debatte gegeben im Deutschen Bundestag, was eigentlich in diesen polizeilichen Datenbanken alles zu finden ist. Da sind ja nicht zum Beispiel, ist nicht zu finden, da ist ein Strafverfahren eingeleitet, und am Ende steht dann, ist freigesprochen worden, sondern da steht nur das mit dem Strafverfahren. Und das ist ja ein Problem. Da sind ja Datenberge, die in die Bewertung einfließen, die aber überhaupt gar keinen, unbedingt gar keine Realität haben, zum Beispiel, der Mensch ist freigesprochen worden, ist eingestellt worden und so weiter und so weiter. Und das macht mir – also das ist jetzt einer der Punkte, wo auch mir das, dieser Paragraph, aber er soll ja noch einmal überarbeitet werden ..., also das macht mir bei diesem Paragraphen sozusagen die Probleme. Also Frage in dem Zusammenhang, wie wird die Sicherheit der Datensicherung, der Datenqualität hergestellt. Berichtspflicht an die Bürgerschaft, haben Sie gesagt, soll eingearbeitet werden. Das finde ich auch gut. Das finde ich wirklich gut. Und dann wäre auch wichtig zum Beispiel auch sozusagen auch die Auskunft, ob eine automatisierte Datenanalyse vorgenommen wurde, vom Auskunftsrecht erfasst ist.

Ich würde, weil das jetzt alle schon gemacht haben, auch gern noch auf andere Punkte eingehen. Zum Beispiel auf den Paragraphen 31, die gezielte Kontrolle. Da sehe ich unter anderem folgendes Problem. Die Personen sind ja erst nach Abschluss der Maßnahme über die Maßnahme – also es sind ja, Frau Möller hatte es auch angesprochen, die Sachverständigen hatten teilweise Probleme angesprochen, ich will noch ein weiteres ansprechen –, die Personen sind erst nach Abschluss der Maßnahme über die Maßnahme zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind sie aber mit dieser Maßnahme konfrontiert und müssen eine Durchsuchung tolerieren, ohne zu wissen, warum die Polizei sie eigentlich untersucht. Das ist ja ein Problem. Also normalerweise fragt man ja, warum werde ich jetzt durchsucht, und dann gibt es eine Rechtsgrundlage, der weiß das aber gar nicht. Ich weiß nicht, ob der Polizist ihm das dann sagen darf oder ob der Polizist das überhaupt weiß. Jedenfalls scheint mir das ein Problem, dass für die Betroffenen die Gefahr besteht, dass sie einer Maßnahme ausgesetzt sind, von der sie ausgehen müssen, dass sie rechtswidrig ist.

Dann würde ich noch gern auf einen Punkt noch einmal eingehen, Paragraph 21. Welche technischen Mittel, die ausschließlich zum Schutz der bei einem Polizeieinsatz tätigen Person mitgeführt oder verwendet werden, sollen durch diesen Paragraphen 21 Absatz 4 legalisiert werden? Wir hatten ja eine Anfrage gemacht. Da wurde uns gesagt, da können wir jetzt nicht drauf antworten, weil da die Einsatzstrategie der Polizei oder so ähnlich betroffen ... Ich weiß jetzt die genaue Formulierung nicht. Jetzt ist es ja schwierig für uns, dass wir irgendwas gesetzlich normieren, wo wir gar nicht wissen, wovon die Rede ist. Ich

weiß nicht, wovon die Rede ist.

Dann ist auch die Frage, welche Personen sind mit "bei einem Polizeieinsatz tätige Person" gemeint. Sind da zum Beispiel auch V-Leute mit gemeint? Warum soll es hier keinen Richtervorbehalt geben, wenn der entsprechende Einsatz solcher Personen ohnehin gerichtlich angeordnet werden muss? Das sind jetzt, glaube ich, die Fragen, die ich jetzt erst einmal hatte. Es kommen vielleicht später noch welche, aber damit lasse ich es erst einmal bewenden.

Vorsitzender: Vielleicht noch ein Hinweis, Frau Schneider. Herr Professor Dr. Caspar kann seine Einwendungen hier jederzeit machen im Rahmen der Redeliste. Vorher hatte ich aber eine konkrete Frage beziehungsweise Frau Möller an ihn. Und damit hätte ich die Redeliste verlassen. Das war der ...

(Zuruf)

- Nein. Und das sind die Regeln, die wir hier haben und die wir schon länger hier haben. Herr Senator.

Senator Grote: Ich wende mich gern einmal den einzelnen Punkten zu. Sie hatten noch was gesagt zu Paragraph 72, Bezug genommen auf die technische Entwicklung, die rasant voranschreitet. Damit müssen wir alle umgehen, die Polizei auch. Und das hat durchaus auch Herausforderungen für die Polizeiarbeit, weil wir natürlich auch Schritt halten müssen und aufpassen müssen, dass wir in den technischen Möglichkeiten nicht hinter unserem Gegenüber zurückbleiben, denn das ist ein erhebliches Problem, aber Sie haben ja völlig recht, je mehr Daten erhoben werden, erhoben werden können, auch gespeichert sind, und je mehr man damit auch technisch machen kann, desto wichtiger werden natürlich auch die Belange des Datenschutzes. Das ist überhaupt keine Frage. Und ich habe ja versucht, ein bisschen auszuführen, mit welchem Kräfteinsatz, mit welcher Intensität sich die Polizei dem auch widmet. Das ist völlig klar. Das ist eine Verantwortung, die auch wahrgenommen werden muss.

Und dieses ganze Gesetz, wenn Sie sich einmal das alte PoIDVG ansehen, das jetzige, das hat, glaube ich, der Umfang ist ungefähr, glaube ich, verdreifacht. Das sind praktisch ganz, ganz überwiegend sind das Datenschutzvorschriften, die aufgenommen worden sind. Wir haben ein deutlich besser geregeltes, höheres Datenschutzniveau jetzt, weil wir das umgesetzt haben, was auf europäischer Ebene dort an Rechtsetzung uns vorgegeben wird. Und insofern kann ich das auch nicht nachvollziehen, dass hier sozusagen der Datenschutzbeauftragte geschwächt wird. Wir haben für den Bereich der polizeilichen Arbeit zum ersten Mal diese Richtlinie jetzt überhaupt umgesetzt. So. Vorher haben wir da nur mit Verweisen gearbeitet. Und deswegen haben wir jetzt in Paragraph 72 erstmalig eine eigenständige Regelung getroffen zur Umsetzung auch der Vorgaben für die Befugnisse des Datenschutzbeauftragten, für die polizeiliche, rein polizeiliche Arbeit, die sie in eigener, allein eigener Verantwortung erledigt.

Und wenn Sie sagen, die Feststellungsklage ist kein ausreichend wirksames Mittel, dann muss ich widersprechen. Ich weiß, dass es bei den Experten auch ein bisschen so angesprochen wurde. Das sehen wir dezidiert anders. Ein Feststellungsurteil hat in keiner Weise eine weniger bindende Wirkung für die gesamte Verwaltung und auch nicht für die Polizei. Selbstverständlich werden auch Feststellungsurteile, sind vollständig umzusetzen. Das ist völlig unstrittig. Ich glaube nicht, dass man sagen kann, dass es irgendwo einmal ein Feststellungsurteil gegeben hat, das wir nicht umgesetzt hätten. Das ist in der Wirkung nicht in irgendeiner, fällt es nicht in irgendeiner Weise hinter ein Verpflichtungsurteil zurück. Es gibt eher noch diesen Aspekt, dass, wenn ich ein Rechtsverhältnis grundsätzlich regelle, also eine grundsätzliche Aussage treffe und nicht für den Einzelfall, sich sogar eine erweiterte

Bindungskraft ergeben kann. Das ist der Punkt, den Herr Tabbert ausgeführt hat.

Zur Klagebefugnis. Das war, glaube ich, so ein Punkt, wo das zum Teil so ein bisschen Spontanäußerungen auch waren der Experten. Das haben wir uns natürlich angesehen, also vorher, und auch das teilen wir nicht, weil wir ja eine Regelung getroffen haben, in der wir eben nicht darauf abzielen, dass die Beanstandung quasi überprüft werden kann und der Datenschutzbeauftragte feststellen lassen kann, ob seine Beanstandungen in Ordnung waren, sondern dass eben das Rechtsverhältnis, im Rechtsverhältnis zwischen Polizei und betroffenen Bürgern die Frage des Vorliegens eines Rechtsverstoßes geklärt wird. Und das ist so eine typische Konstellation für eine Feststellungsklage. Und deswegen haben wir hier auch keine Zweifel an der Klagebefugnis oder am Rechtsschutzinteresse oder irgendeiner anderen Zulässigkeitsvoraussetzung für eine solche Klage. Und im Übrigen haben wir das ja sozusagen, dass der Datenschutzbeauftragte dieses Instrument erhält, haben wir ausdrücklich ins Gesetz geschrieben als Befugnis.

Und dann gab es dazu noch den ..., also keinen Eilrechtsschutz. Das stimmt. Das ist allerdings bisher auch nicht so. Also wir haben jetzt ja die Situation – das ist ja auch ausgeführt worden und es war ja eine Entscheidung hier des Parlaments –, dass die Klage gegen die Anordnung, die gegen die datenschutzrechtliche Anordnung dann aufschiebende Wirkung hat und dort keine sofortige Vollziehbarkeit angeordnet werden kann, weil es natürlich so ist, dass der Polizei dann auch einfach wichtige Instrumente schlagartig aus der Hand genommen werden und die Feststellung, dass das aber doch rechtlich in Ordnung war, möglicherweise Jahre später folgt. Und insofern hat man sich da im Sinne der Handlungsfähigkeit und Arbeitsfähigkeit der Polizei für einen anderen Weg entschieden. Den finden wir aber richtig. Und der verändert sich eben auch gar nicht. Also das ist in beiden Konstellationen, sowohl das, was jetzt gilt, als auch das, was wir neu vorsehen, ist dann ein verwaltungsgerichtlicher Klageweg, der in der Dauer, glaube ich, und auch in den Instanzen sich nicht unterscheidet.

Paragraf 49, Predictive Policing. Es ist vielleicht wichtig, sich noch einmal vor Augen zu führen, was ist Predictive Policing. Predictive Policing sind Softwareprodukte von privaten Anbietern. Das sind Computerprogramme, die damit beworben werden, dass sie die Eigenschaft haben sollen, Straftaten vorherzusagen, predicting. Also ich gebe bestimmte Daten ein, möglichst viele Daten, je mehr, desto besser. Und dann kann ich Aussagen treffen, wo möglicherweise durch wen an welcher Stelle Straftaten in Zukunft begangen werden, und kann ich mich in der polizeilichen Arbeit drauf einstellen. Wir haben das für die Hamburger Polizei sehr ausführlich, sehr intensiv geprüft. Und uns überzeugt das nicht, das Instrument. Predictive Policing ist etwas, was wir nicht anwenden wollen. Wir planen nicht, irgendeines dieser Produkte anzuschaffen. Und also das ist eine Entscheidung, die unabhängig von der Überarbeitung hier des Gesetzes getroffen wurde.

Worum es uns geht, ist eine sozusagen erweiterte einzelfallbezogene Recherchemöglichkeit und die Möglichkeit, umfassender in den vorhandenen Systemen nach Treffern, Übereinstimmungen, Beziehungen zwischen unterschiedlichen Sachverhalten, die einem vielleicht nicht sofort auffallen, suchen zu können und dadurch mit ..., ja, einfach das, was sozusagen früher der Kriminalbeamte oder der Sachbearbeiter dadurch gemacht hat, dass er sich, dass er einfach in sehr viele verschiedene Informationsquellen..., das ist ja eigentlich Polizeiarbeit. Ich versuche so viele Informationen wie möglich zu einem Sachverhalt zusammenzutragen und dann natürlich auch Strukturen, Beziehungen, Übereinstimmungen herzustellen und daraus dann Schlüsse zu ziehen. Und das unterstützen wir jetzt durch eine technische Anwendung, weil wir ansonsten die Informationen, die wir haben, auch natürlich in der Menge einfach nicht mehr sinnvoll händeln können, und uns gegebenenfalls Dinge, dass wir Dinge übersehen oder wir enorme Aufwände betreiben müssen. Die Fallkonstellationen sind ja beschrieben worden. Und um die geht es uns. Und wir hatten ja auch gesagt, dass es durchaus sinnvoll ist, wenn man diesen Zweck, diesen wirklich

eingegrenzten Zweck auch noch einmal klarer zu beschreiben, entweder durch eine Legaldefinition, durch Veränderungen im eigentlichen Normtext, sodass ein bisschen diese Befürchtungen, die damit verbunden sind, auch noch entkräftet werden können. Also darum geht es uns ausdrücklich nicht.

Datenqualität war angesprochen worden. Da ist es einfach so, dass die Vorstellung, dass wir quasi die Qualität sämtlicher Daten noch einmal überprüfen können, bevor eine solche Anwendung die systematisch mit betrachtet, das ist, glaube ich, nicht leistbar, sondern das geht eigentlich dann nur so – denn es stimmt ja, die Datenqualität kann unterschiedlich sein –, es geht eigentlich nur so, dass wir dann, wenn wir Ergebnisse haben, eben noch einmal gucken – das hatte ich auch eingangs dargestellt –, sagen, so und welche Daten werden jetzt hier herangezogen, und ist das, was das System uns sagt, ist das eigentlich tragfähig, auch haben die Daten, die herangezogen wurden, eine ausreichende Qualität, um irgendwelche Schlüsse zu teilen. Das muss man dann machen. Das kann man nur nicht über den gesamten Datenbestand quasi vorab machen, zumal wir immer ja natürlich mit der Qualität, die wir haben, dann auch speichern. Also der Fall, dass sozusagen das Strafverfahren gespeichert ist, aber der Freispruch nicht, das soll natürlich so gerade nicht sein.

(Abg. Christiane Schneider: Ist aber so!)

Na ja. So. Und zur Frage des Auskunftsrechtes, ob das irgendwie geregelt ist oder ob das den generellen Regelungen Auskunftsrecht unterfällt, können Sie das ein bisschen beschreiben? Dann würde ich das einmal an Frau Dr. Humbert geben.

Frau Dr. Humbert: Das Auskunftsrecht, was wir ja im Übrigen jetzt auch neu normiert haben, was ja auch ein entscheidender Fortschritt ist, sagt eben, dass die Person über die über sie gespeicherten Daten oder die Verarbeitung Auskunft verlangen kann. Das heißt, sie fragt, und dann wird gesagt, wir haben die und die Daten und die verarbeiten wir. Aber jetzt wie in dem konkreten Sachverhalt oder in der konkreten Form, das ist zu weitgehend. Das ist auch nicht gefordert.

Senator Grote: Dann gab es die Frage der gezielten Kontrolle oder gezielten Beobachtung. Das ist ja eine Maßnahme, die es seit vielen, vielen Jahren gibt. Und dass jemand angehalten wird und da die Identität überprüft wird aufgrund der auch schon bisher bestehenden Vorschrift, ist sozusagen ein Standardvorgehen. Und was jetzt eben hinzukommt aus den ja schon dargestellten Gründen, ist die Durchsuchung. Und ich würde ganz grundsätzlich dazu neigen, bei polizeilichem Verhalten nicht eine Rechtswidrigkeitsvermutung anzustellen, sondern eine Rechtmäßigkeitsvermutung.

Dann haben Sie gefragt, technische Mittel zum Schutz und kein Richtervorbehalt. Das ist in der Tat eine Ausnahme. Das sind ja ganz eingegrenzte Konstellationen. Ich weiß nicht, vielleicht können wir die auch noch einmal aus der Praxis beschreiben?

Herr Meyer: Vielleicht doch noch einmal eine kurze Nachbemerkung zu den Rocker-Fällen, die unter anderem ja unter die polizeiliche Beobachtung fallen, die Sie angesprochen haben. Das Gesetz ist ja so formuliert, dass es Personen sind, Gesamt(...) einer Person und der von ihr bisher begangenen Straftaten, dass die erwarten lässt, dass auch zukünftig Straftaten begangen werden. Also die polizeiliche Beobachtung ist eben eine Maßnahme, die wir seit Langem haben und die sich auf solche Gruppen beziehen. Da finde ich es jetzt völlig aberwitzig, jetzt im Rahmen des Gesetzes, in dem wir alte Teile übernehmen, darüber zu diskutieren, ob es sinnvoll, diese zu übernehmen. Das Gleiche gilt für den verdeckten Einsatz von Technik oder Bildaufnahmen. Auch das ist aus dem alten System in das neue übernommen und ist eine verdeckte Maßnahme, die eben zur Beobachtung gehört, zur polizeilichen Beobachtung, zur Observation gehört. Auch das ist nichts Neues. Und insofern

gehört auch diese, ist diese Maßnahme des Paragraphen 21 wieder in diesem Gesetz vorhanden.

Wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf, Sie hatten so eingesetzt die polizeilichen Bedarfe versus Schutz von Grundrechten. Also mir wäre schon noch einmal wichtig, dass dieses Gesetz ... In diesem Gesetz geht es darum, dass der Bürger der Steuerzahler ist, im Rahmen der Leistungsverwaltung ein Recht auf Schutz hat, auf Schutz seines Lebens und seines Leibes. Und genau diesen Schutz des Lebens und des Leibes setzt die Polizei um. Das heißt, es geht hier um schwerwiegende Grundrechte. Und natürlich muss dagegen immer abgewogen werden, das Datenschutzrecht. Und deswegen bemühen wir uns ja auch sehr, sehr stark, so wie wir das im Sonderausschuss auch schon erklärt haben, immer auch bei der Frage der Datenqualität nachzusetzen und durch Prüfungen zu gucken, wie unsere Datenqualität verbessert werden kann und viele Dinge mehr, aber das kann man, das muss man, hier muss man wirklich Grundrechte einander gegenüberstellen. Und um nichts anderes geht es. Die Polizei braucht das Gefahrenabwehrrecht nicht, sondern die Bürger brauchen es. Und die Polizei ist eben die Instanz, die damit verantwortungsvoll umgeht und dieses versucht umzusetzen.

Senator Grote: Vielleicht noch eine Ergänzung zu einem Aspekt, den Sie noch angesprochen hatten, die technischen Maßnahmen, die der Eigensicherung dienen, für die es keinen Richtervorbehalt gibt, würde der Staatsrat noch zwei Sätze zu sagen.

Staatsrat Krösser: Es ist ja zum Teil einfach so, dass wir Polizeibeamte auch in Situationen bringen, wo sie mit Straftätern sehr eng zusammen sind, ohne dass sie sofort die Unterstützung durch andere Kräfte erhalten können. Das heißt, die begeben sich einfach in gefährliche Situationen, zum Beispiel der Polizeibeamte, der sich mit Rauschgifthändlern trifft, um einen Rauschgifthandel vorzubereiten. Und natürlich wissen die Betroffenen idealerweise nicht, dass er Polizeibeamter ist, aber trotzdem ist so eine Situation stets gefährlich. So. Jetzt kann man aber natürlich nicht andere Polizeibeamte so nah heranzuführen, dass die ihn sofort schützen könnten, wenn irgendwas passiert, also wird er in der Regel mit Technik ausgestattet, mit einer Ordnungstechnik zum Beispiel oder mit einer Technik, indem er über Mikrofon zum Beispiel mithören kann, was dort abgeht. Das muss nicht richterlich bestätigt werden, weil, da geht es wirklich um den Schutz dieses Beamten. Da geht es jetzt nicht darum, wirklich Ordnungsdaten von anderen Personen zu erlangen, sondern es geht hier darum, dass man den Beamten nicht anders schützen kann, wenn man das Ziel der Maßnahmen nicht gefährden will. Das ist ein ganz tradiertes Mittel. Das wird seit vielen Jahren auch so eingesetzt und ist ein zwingend notwendiges Mittel, wenn man Polizeibeamte nicht in Gefahren bringen will, die man eigentlich nicht verantworten kann.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Gladiator bitte.

Abg. Dennis Gladiator: Vielen Dank. Ich wollte nur zwei, drei Rückmeldungen geben und eine Frage stellen zur Gefährderansprache. Das hat mich überzeugt, was Sie ausgeführt haben, also die Frage der spezialgesetzlichen Regelungen. Dadurch sollte nicht das polizeiliche Handeln erschwert werden, das ist zumindest unser Ziel nicht. Insofern kommt das weg. Wenn (?) bei der Fußfessel die erhebliche Gefahr(?)..., darüber nähern wir uns sicherlich an und werden uns, glaube ich, auch ganz schnell einig. Bei den Berufsheimnisträgern würden wir schlichtweg tatsächlich noch einmal juristisch tiefer einsteigen. Das lohnt sich, glaube ich, noch einmal zu prüfen, ist aber auch nicht der Knackpunkt dieses Gesetzes.

Da wir heute ja nicht die politische Diskussion vertiefen wollen zur Onlinedurchsuchung, werden wir es mit Sicherheit noch tun. Ich glaube, dass die Ausführung, es gibt bisher wenige Anwendungsbeispiele, auch ein Beleg dafür sein kann, dass es eben sowohl durch Richtervorbehalt und enge rechtsstaatliche Grenzen auch kein Instrument ist, was jetzt

überbordend genutzt werden soll, sondern für bestimmte Konstellationen in bestimmten Kriminalitätsbereichen ein Instrument ist, was man der Polizei als Möglichkeit an die Hand geben sollte, aber da steigen wir sicherlich an anderer Stelle auch tiefer und leidenschaftlicher ein als heute, gerade vor dem Hintergrund, wir sollten auch immer 5G und die technischen Möglichkeiten und den ... Sie hatten es eben selbst, Frau Schneider, entgegnet. Die Polizei muss technisch mithalten können mit den Entwicklungen. Und das ist genau so ein Bereich, wo wir das berücksichtigen sollten. Wir wollen das auf jeden Fall, dass die Polizei das kann, aber, wie gesagt, vertiefen wir.

Nur fürs Protokoll. Predictive Policing, weil Sie es gerade sagten. Es gibt nicht nur private Anbieter. Es gibt auch innenpolitisch sehr gut aufgestellte Länder, die da auf eigene Produkte setzen, nur damit das keinen falschen Eindruck hier entstehen lässt.

(Zuruf Abg. Antje Möller: Hier bei uns in der Bundesrepublik?)

- Ja.

(Abg. Antje Möller: Okay.)

- Da sind die GRÜNEN sogar beteiligt in den Ländern.

(Zuruf)

Nein, das führt jetzt aber, glaube ich, auch nicht ... Das war nur ein Hinweis, dass es nicht alles nur privatwirtschaftlich betrieben wird.

Ich habe nur eine Frage einfach vom Verständnis. Sie sagten vorhin, die Polizeipraxis ist da und kann Erläuterungen geben. Das würde ich gern in Anspruch nehmen. Beim Paragrafen 22 Absatz 4 Satz 4, da ist ja der Kernbereichsschutz geregelt und die Unterbrechung und Fortsetzung der Erhebungen von Daten. Mich würde die Konstellation, wie es dort geregelt ist, schlichtweg an einem praktischen Beispiel in der Anwendung – also wenn erkannt wird, Kernbereich ist betroffen, die Unterbrechung erforderlich ist, automatische Aufzeichnung und wie es geregelt ist, sozusagen die Wiederaufnahme oder die Fortsetzung der Erhebungen, wenn zu erkennen ist, dass dieser Schutz nicht mehr erforderlich ist –, mich würde es einfach einmal für einen Nichtpolizisten ganz praktisch ein Beispiel interessieren, wie das praktisch vor sich geht, was hier geregelt wird, würde mir helfen, das besser zu verstehen und auch abzustimmen.

Vorsitzender: Herr Senator.

Senator Grote: Ich gebe einmal an meinen praktisch sehr erfahrenen Staatsrat zunächst weiter, und dann gucken wir einmal weiter.

Staatsrat Krösser: Ich fürchte, die Antwort ist erschreckend profan, weil, sie hören dann irgendwas mit und stellen dann fest, oh, jetzt wird es doch sehr privat. Treffen sich zwei Herren, die unterhalten sich dann nicht über Rauschgiftgeschäfte, sondern unterhalten sich über Beziehungsprobleme, vielleicht miteinander, vielleicht auch irgendwie in ihrer Ehe oder was auch immer. So. Dann würde man sagen, das geht jetzt in den Kernbereich privater Lebensgestaltung. Das heißt, der Beamte, der dort mithört, muss abschalten. So. Und dann muss er irgendwann entscheiden, wann er wieder einschaltet. Und da spielt dann einfach allgemeine Lebenserfahrung auch eine Rolle. So. Die ...

(Zuruf)

Na ja, wann kann man erfahrungsgemäß nach Lebenserfahrung damit rechnen, dass so ein

Gespräch sich wieder verändert hat. Das kann dann manchmal an der Frage liegen, entfernt sich (...). Es kann aber auch sein, dass man durchlaufen lässt und das einem Richter vorlegt. Also die Polizei darf dann einfach nicht weiter mithören, sondern muss das einem Richter vorlegen, und der Richter gibt dann entsprechend die Passagen frei, die nicht dem Kernbereichschutz unterliegen.

Senator Grote: Ergänzend noch einmal Herr Schmigalle.

Herr Schmigalle: Vielleicht noch einmal zur Klarstellung oder Verdeutlichung. Bei solchen Maßnahmen wird grundsätzlich dann auch live mitgehört, sodass man dann eben auch entsprechend reagieren kann. Und es ist so, wie der Staatsrat sagt. Man würde dann abschalten. Und dann kommt es so ein bisschen auf diese Situation drauf an. Und letztendlich, wenn man dann zu früh eingeschaltet hat, ja dann unterliegt das natürlich einem Verwertungsverbot und kann entsprechend nicht verwertet werden.

Vorsitzender: Vielen Dank. Ich denke, das war ausreichend. Gut. Wunderbar. Herr Professor Dr. Caspar.

Herr Dr. Caspar: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich freue mich ja jetzt, dass ich die Antwort doch noch geben darf und das Nein auch begründen darf, was ich Frau Möller gab. Ich kann es in der Tat nicht besser formulieren, weil, ich glaube einfach, die Norm des Paragraphen 49 ist in sich schon so formuliert, wie sie eigentlich gedacht ist. Und was jetzt auch ausgeführt wurde, bestätigt das.

Es ist in der Tat ja so, dass wir es mit einer polizeilichen Datenverarbeitung zu tun haben, die aus unterschiedlichen Dateisystemen Daten zusammenzieht, in einen sozusagen Referenzdatenbestand nimmt und dann Auswertungen macht. Und ich gehe noch einmal, ich sage das noch einmal, es ist genau das, was bei Videmo passiert. Da kann man dann sagen, okay, es sind jetzt hier keine biometrischen Daten möglicherweise, aber die könnten es auch sein. Die Regelung ist ja vollkommen offen. Die Polizei – so wird da gesagt – darf in polizeilichen Dateisystemen gespeicherte personenbezogene Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse verarbeiten, wenn – und jetzt kommt eben die Gefahr – die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten infrage steht. Das ist so weit, da kann man im Endeffekt alles mit machen.

Und ich will insofern auch noch einmal versuchen zu klären, warum ich das als Rasterfahndung oder die Nähe zur Rasterfahndung hier erkennen kann, weil es nämlich im Prinzip ja genau darum geht, bestimmte Dateien zu durchsuchen, um dann bestimmte Muster und bestimmte einzelne Personen dann natürlich auch letztlich als Ergebnisse herauszubekommen aus dieser Analyse. Und es ist ja mitnichten so, dass die Polizei, die sich nun die Daten auch von Dritten besorgen kann, sagen wird, das sind keine polizeilichen Dateisysteme. In dem Moment, wo die Personen, die aufgefordert sind, ihre Handydaten etwa hochzuladen auf den BKA-Server, diese dorthin geben und die Polizei Zugriff hat, gehört das natürlich zum polizeilichen Dateisystem. Gar keine Frage. Also insofern, diese Vorschrift ist eindeutig zu weit und diese Vorschrift schafft im Grunde ein Scharnier, was wir bei Videmo eben nicht haben, dass es die Möglichkeit bietet, da Daten zusammenzufügen, für die es bisher keine Rechtsgrundlage gibt. Diese Rechtsgrundlage wird jetzt für den Gefahrenabwehrbereich mit dieser Vorschrift geschaffen. Insofern hoffe ich, dass ich das irgendwie hinkommen habe, deutlich zu machen, wo meine Bedenken da liegen. Und insofern, natürlich kann man sich vorstellen, dass man eine Vorschrift hier noch konkretisiert, da müsste man in der Tat die konkrete Gefahr hier zugrunde legen, man müsste möglicherweise eine Anordnung nicht durch den Polizeipräsidenten nun(?) nach Anhörung des Datenschutzbeauftragten reinschreiben, sondern eine richterliche Anordnung. Das sind alles Möglichkeiten, aber ich denke auch, man muss inhaltlich neben dieser verfahrenstechnischen Seite natürlich auch entsprechend diese Vorschrift dann wirklich

eingrenzen.

Ich komme jetzt noch einmal, weil ich jetzt gerade das Wort habe, und ich hoffe das ist okay, zu dem Problem oder zu der Fragestellung der Anordnungscompetenz, die wir ja nicht haben, stattdessen eine Feststellungsbefugnis, die zunächst einmal natürlich voraussetzungsvoller ist. Für uns bedeutet das bei aller Unterstützung des Datenschutzbeauftragten, die ja jetzt hier auch dann im Raum steht, dass man einen Datenschutz braucht, der wirksam ist, aber für uns bedeutet das natürlich, wir rutschen in die Klägerposition, das heißt, wir müssen im Prinzip eine Klage vorbereiten, was dann bei uns natürlich zu entsprechendem Mehraufwänden führt. Zeitlich wird das sicher auch eine Problematik sein, die man in Rechnung stellen muss, dass man weniger schnell zu einem Ergebnis kommt. Und wir haben das Problem, und das würde auch auf Herrn Tabberts Einwand noch einmal ..., dass man mit einem Feststellungsurteil ja besser wekommt, wir haben das Problem, dass wir eigentlich eine Tenorierung bekommen, die sehr, sehr unkonkret ist. Wenn ich sage, das ist rechtswidrig gewesen, dann heißt das noch lange nicht, dass ich die Daten löschen muss. Das bedeutet also, eine Untersagung eines Verhaltens kann ich auf ein Feststellungsurteil nicht fundieren. Das bedeutet, insofern ist ein Feststellungsurteil immer etwas weniger als ein Urteil, das etwas anordnet. Und insofern stellt sich dann auch die Frage, ist das ein wirksames Mittel, eine wirksame Abhilfe, die ja der Artikel 47 der JI-Richtlinie fordert. Die Experten haben dies eindeutig mehrheitlich nicht so gesehen, der Europäische Datenschutzausschuss, der sich mit dieser Frage beschäftigt hat, sieht es auch nicht so. Wir haben hier eine Guideline, die allerdings noch im Entwurfsstadium ist, wo eben auch steht, es müssen wirksame Abhilfebefugnisse vorhanden sein, dazu gehört natürlich eben auch, dass man anordnen kann, Daten zu löschen. Das sind Dinge, die man, denke ich, hier genau sich angucken muss, wenn man diese Diskussion führt. Und insofern plädiere ich also vor diesem Hintergrund noch einmal für die sichere Seite, die Anordnungsbefugnis auch deutlich zu formulieren.

Die andere Problematik bei dem Feststellungsurteil ist ja erst einmal, das Ganze, sozusagen die Kraft auf die Straße zu kriegen, sprich ins Gericht. Wir haben ja gehört, auch die Experten haben diese Zweifel gehabt, dass man möglicherweise sagt, wir haben Beanstandungsmöglichkeiten, aber die Beanstandung, das ist ja gerichtsfest, ist nicht justiziabel, aber man will jetzt diese Beanstandung vor Gericht bringen. Also da muss man schon juristisch sich überlegen, wie man das hinkriegt, und ob das so auf der sicheren Seite hier steht, ist eben ein Risiko, das man auch geltend machen muss, wenn man darüber nachdenkt, welche der beiden Alternativen man nimmt.

Und dann vielleicht noch ein Punkt, Herr Senator, Sie haben gesagt, die Begründung eigentlich für diese Regelung sei, dass die Polizei in ihrer öffentlichen Funktion durch ein Verdikt des rechtswidrigen Handelns in einer Weise eingeschränkt sei, die das allgemeine Vertrauen in die Sicherheitsbehörden stark gefährdet. Ich halte diese Problematik für nicht einschlägig, weil, wir haben diese gleiche Situation ja im Bereich der Anordnungsbefugnis im strafprozessualen Bereich, im Strafverfolgungsbereich. Da geht es ja nicht nur um die Polizei, da ist auch die Staatsanwaltschaft davon betroffen. Die Staatsanwaltschaft hat meiner Meinung nach so etwas bisher nicht eingewandt, und da gilt diese Regelung der Anordnungsbefugnis ja auch. Insofern glaube ich, wir müssen uns da auch deutlich werden, dass wir im Prinzip ja einen Gleichlauf brauchen für den Bereich der straftatenbezogenen Gefahrenabwehr einerseits und für die Strafverfolgung, und ich sehe nicht, warum das eine besser sein sollte als das andere. Im Übrigen muss man noch einmal ganz deutlich machen, die Datenschutzgrundverordnung, über die wir hier ja nicht sprechen, weil sie eben hier die Polizei ausspart, die sieht für alle Behörden vor, dass eine Anordnungsbefugnis der Datenschutzaufsichtsbehörden erlassen werden kann gegen sie. Insofern sprechen wir hier von einer Privilegierung der Polizei, aber dann eben auch nur im Bereich der straftatenbezogenen Gefahrenabwehr, und nicht so sehr in der Strafverfolgung. Also das scheint mir alles sehr, sehr fraglich, und insofern, in der Abwägung würde ich deutlich sagen,

ist die Begründung nicht konsistent, warum man eine Anordnungsbefugnis hier nicht schafft.

Lassen Sie mich noch auf zwei Punkte kommen, die ... Ich habe die ganze Zeit über diese beiden Aspekte gesprochen. Wo wir aber auch noch ein paar Probleme sahen, das war einmal in der Einwilligungregel des Paragraphen 5, die allgemein formuliert war, obwohl wir die JI-Richtlinie so verstehen, dass Einwilligung in dem Bereich möglich ist, aber immer bereichsspezifisch auf bestimmte Konstellationen hin formuliert wird. Und hier sozusagen ist es eine generell abstrakte Einwilligungregelung, die für alles gilt. Halte ich für schwierig. Bei der elektronischen Fußfessel, wir haben darüber gesprochen, sehe ich auch, dass wir eine qualifizierte Eingriffsschwelle brauchen, und da muss man auch drüber reden. Ich denke, das kann man mit der erheblichen Gefahr sicher tun, wenn man dann eben nicht mehr die einfache Körperverletzung zulässt.

Dann, bei der Mitziehregel haben wir auch diskutiert und sehen da doch die Frage der Erforderlichkeit der Verhältnismäßigkeit möglicherweise dann nicht eingelöst, zumal es ja zu einer Situation führt, dass regelhaft(?) Daten dann gespeichert werden von Personen, die dann irgendwann noch einmal auffällig werden, über eine sehr, sehr lange Zeit hinweg.

Dann ein Punkt, der bisher überhaupt nicht angesprochen wurde, vielleicht, wo ich auch nicht so sicher bin, wie Sie das sehen, das ist die Frage der offenen Videoüberwachung nach Paragraph 18 Absatz 3 und der Frage, gibt es eine Auszeichnungspflicht für Kameras in diesem Bereich. Wir haben die Diskussion auch intern geführt, da sehen wir dann Artikel 13, da gibt es eine Informationspflicht der Richtlinie, und wir sehen Paragraph 67, wo allgemeine Informationen geregelt sind. Mir ist nicht klar, soll dieser Paragraph 67 dann eine Auszeichnungspflicht abwehren oder wird eine Auszeichnungspflicht angenommen. Ich hielte das für sinnvoll, wenn man darüber im Gesetzestext etwas verliert und das konkretisiert.

Im Übrigen möchte ich noch einmal kurz auf die Problematik der Unterstützung des Datenschutzbeauftragten eingehen. Wir haben in der Regelung der Kontrollpflichten eine sehr weitgehende Überprüfungspflicht des Datenschutzbeauftragten, die allerdings erst am 1. Januar 2022 anfängt. Die bezieht sich im Endeffekt auf fast alle polizeilichen Datenverarbeitungen. Ich finde das wichtig und ich finde das gut, und dass wir in höchstens Zwei-Jahren-Abständen dies kontrollieren, aber ich kann sagen aus meiner Erfahrung mit dem ATD-Urteil und dem Rechtsextremismus-Urteil, das uns verpflichtet hat, alle zwei Jahre diese jeweiligen Dateien zu kontrollieren, ist eben auch ganz offenkundig, dass wir das mit unserer Besatzung, unseren Personalressourcen nicht schaffen. Das heißt, wir laufen den Dingen hinterher, können teilweise die Fristen nicht einhalten, und das Bundesverfassungsgericht sagt ganz bewusst, dafür sind Stellen zu schaffen. Und ich wäre auch insofern sehr dankbar, wenn dieser Aspekt in diese Regelung mit hineinkäme, denn es ist ja absehbar, dass diese Pflicht dann irgendwann ausgefüllt werden muss. Wir sehen uns aber hier im Moment nicht in der Lage, dies zu tun. Und wenn eine Regelung nicht ausgefüllt werden kann, die vorgegeben wird, dann ist die Situation die, dass wir vor dem Bundesverfassungsgericht eigentlich dann gesagt bekämen, da ist eine Pflicht des Landes Hamburg, entsprechend für Unterstützung zu sorgen. Und, wie gesagt, damals ist es unterblieben und ich möchte diesmal Vorsorge treffen, dass es beim Inkrafttreten dieser Regelung nicht dann dabei bleibt, dass wir die Mitarbeiter dann, die wir ja da in dem Bereich kaum haben, einsetzen müssen, ohne dass es überhaupt machbar und schaffbar ist. Das wäre mein Petitum auch an die Bürgerschaft und an den Ausschuss. – Danke.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Senator Grote.

Senator Grote: Ja, vielen Dank. Sie hatten zunächst Paragraph 49 noch einmal angesprochen und die Vergleichbarkeit zu Videmo noch einmal thematisiert. Da würde ich vielleicht noch einmal Frau Witzler bitten, noch einmal die Unterschiede deutlich zu machen.

Frau Witzler: Ja, vielen Dank. Sie haben in dem Verfahren zu Videmo in dem zunächst Beanstandungs- und dann Klagverfahren stets kritisiert, dass wir zunächst, und das stimmt faktisch, eine Referenzdatenbank anlegen, das heißt, der Bild- und Videodatenbestand, der vorhanden ist, wohl zunächst im Rahmen dieser Nutzung der Software Videmo, in eine neue Datenbank überführt, und Ihre Kritik und Ihre Anordnung bezogen sich darauf, diesen Referenzdatenbestand, diese neu geschaffene Datenbank zu löschen. Sie gehen jetzt, so wie ich Sie verstehe, davon aus, dass im Rahmen des Paragraphen 49 diese Software oder diese Möglichkeit ähnlich abläuft. Herr Grote hatte vorhin schon dargestellt, dass wir sicherlich auch noch Klarstellungen per Definition, was ist das überhaupt für eine Analyse, wie sie jetzt bezeichnet wird, und Klarstellungen im Wortlaut deutlich machen, wo die Unterschiede liegen. Ich kann dazu sagen, dass bei dieser Paragraf-49-Software es nicht vorgesehen ist, dass ein neuer Datenbestand, eine neue Datei sozusagen, aus den vorhandenen – ich nenne sie jetzt einmal – Quelldateien oder Quelldatenbeständen generiert wird. Insofern ist aus meiner Sicht der Vergleich mit Videmo, wie es praktisch beziehungsweise technisch abläuft, unzutreffend. Das konnten Sie der Norm jetzt so nicht entnehmen, das habe ich schon so verstanden, ist aber ein gravierender Unterschied. Und, ja, insofern sehe ich diese Vergleichbarkeit nicht.

Senator Grote: Vielen Dank. Vielleicht auch noch einmal zum Thema Rasterfahndung, ich hatte das ja versucht, ein bisschen darzustellen. Bei der Rasterfahndung geht es ja darum, eine möglichst große, ja, Menge an Referenzdaten mit heranzuziehen verschiedener öffentlicher Stellen und nach bestimmten Merkmalen zu suchen, um dann aus sehr großen Personengruppen am Ende möglichst auf Einzelpersonen zu kommen. Das ist ein völlig anderer Mechanismus, über den wir hier reden. Also hier sprechen wir ausschließlich über die Dateien, die in polizeilichen Beständen sind, und wir sprechen darüber, dass wir mit Informationsansätzen, die wir im Einzelfall haben, die häufig schon personenbezogen sind, Abgleiche vornehmen, einen Abgleich, der sich eher vergleichen lässt mit sozusagen bestehenden Abgleichsmöglichkeiten, die wir haben, aber einfach auf einem umfangreicheren und qualifizierteren, technisch anders unterstützten Niveau, dass wir die Dateien auch anders recher..., also dass wir anders eine größere Menge rechefähiger Daten auch hinzuziehen können und deswegen etwas weniger eingeschränkt suchen können. Wie gesagt, wir nehmen den Wunsch, das noch klarer herauszuarbeiten, nehmen wir ja auf, aber dass das sozusagen etwas sei, wo man praktisch alles machen kann, so haben Sie sich ausgedrückt, das ist mitnichten der Fall.

Zu Paragraf 72 haben Sie gesagt, Sie rutschen damit in die Klägerposition. Das stimmt, das ist so. Dass das einen unvermeidbaren Mehraufwand und eine Zeitproblematik mit sich bringt, da wäre ich einmal zurückhaltend. Ich war auch zehn Jahre lange Rechtsanwalt, und in der Kläger- und in der beklagten Position hat man eigentlich ..., beide Rollen sind intensiv, wenn man die ausfüllen möchte.

Dann haben Sie noch einmal gesagt, wir wollen ja quasi die Beanstandung vor Gericht bringen und ob das sozusagen mit einer Feststellungsklage geht. Da auch noch einmal zur Klarstellung, das ist ausdrücklich nicht so. Die Beanstandung wird nicht überprüft, die Beanstandung ist unbenommen. Die Frage ist, ob der Rechtsverstoß, den Sie mit der Beanstandung der Polizei zuschreiben, der datenschutzrechtliche Verstoß, ob der von einem Gericht dann auch festgestellt wird. Also ein konkreter Datenschutzrechtsverstoß im Verhältnis zwischen Polizei und dem Datenschutz durch ..., also durch die Datenverarbeitung der Polizei betroffenen Bürgern. Und insofern ist natürlich das, was dann an Feststellungsurteil am Ende ergeht, auch absolut gleichwertig. Wenn festgestellt wird, die Praxis ist rechtswidrig, dann muss sie eingestellt werden. Wenn festgestellt wird, es kommt darauf an, was Sie beanstandet haben, festgestellt wird, die Speicherung ist rechtswidrig, dann müssen die gespeicherten Daten gelöscht werden. Also das ist nicht anders, als wenn Sie sagen würden, als wenn Sie anordnen würden, es muss gelöscht werden oder eine

Praxis muss eingestellt werden. Das ist die identische Wirkung.

Zur Frage, warum die Argumentation der Sensibilität beim polizeilichen Vorgehen nicht in der Strafverfolgung genauso ist, da muss man dann schon darauf hinweisen, dass wir im Bereich der Strafverfolgung eben nicht Herr des Verfahrens sind, sondern das ist die Staatsanwaltschaft. Und es ist auch schon ein Unterschied, ob wir über den nachträglichen, nach einer Straftat, über den Strafverfolgungsanspruch des Staates sprechen. Dort können dann datenschutzrechtliche Beschränkungen oder auch Anordnungen des Datenschutzbeauftragten möglicherweise dazu führen, dass eine Straftat nicht aufgeklärt wird oder eine Straftat verjährt. In der Gefahrenabwehr geht es darum, dass Gefahren gar nicht erst sich verwirklichen, dass es zu schweren ..., zu den Schädigungen der Rechtsgüter, um die es geht, die bei der Straftat schon geschädigt wurden, gar nicht erst kommt. Das heißt, für den Rechtsgutträger ist die Auswirkung, wenn wir in der Gefahrenabwehr etwas nicht leisten können, ist sie wesentlich größer als die sozusagen nachträgliche Aufklärung und Aufarbeitung der Straftat, die Bestrafung.

Datenschutzgrundverordnung, auf die haben Sie hingewiesen, und in der Tat, die gilt eben nicht.

Dann gab es einen Hinweis von Ihnen noch einmal zur Einwilligung. Da weiß ich ja nicht, ob wir dazu noch was ergänzend ausführen können. Mögen Sie vielleicht, mögen Sie den Punkt noch einmal kurz konkretisieren, worum es Ihnen da geht?

Herr Dr. Caspar: Wenn der Vorsitzende mich lässt. Ja, danke schön. Ja, da geht es eigentlich darum, dass eine allgemeine Regelung der Einwilligung, die alle Fälle umfasst, die einwilligungsfähig sein können, im Prinzip nicht von der Richtlinie vorgesehen ist. Die Richtlinie geht von einer einzelnen spezifischen Einwilligungsregelung für eine bestimmte Konstellation, für einen bestimmten Tatbestand, den man regeln will, aus, und nicht von einer Blankett-Einwilligung für alle Tatbestände, die wir im Polizeirecht haben. Jetzt muss ich aber wahrscheinlich aufhören zu reden, weil, jetzt ist die Beantwortung vorbei und ich hätte gern jetzt noch etwas erwidert, aber ...

Senator Grote: Dann würde ich ... Vielen Dank, dass Sie es noch einmal konkretisiert haben, dann Frau Dr. Humbert.

Frau Dr. Humbert: In der Tat, die Richtlinie tut das in den Erwägungsgründen, aber auch da, und das ist so ähnlich wie mit den Abhilfebefugnissen, die wirksam sein müssen, die Richtlinie sagt in dem Erwägungsgrund, dass die Mitgliedstaaten nicht gehindert sind, das ist Erwägungsgrund 35, durch Rechtsvorschriften vorzusehen, dass Personen einwilligen können, und dann, beispielsweise. Und das ist im Rahmen der juristisch mir möglichen Auslegung für eine Wortlautauslegung ..., ist das eben beispielsweise, und eben nicht quasi die Festlegung des Richtliniengebers, nur in diesen Fällen darfst du das. Das ist ein Beispielfall, ja, aber es ist nicht eine Einschränkung in dem Sinne.

Senator Grote: Dann hatten Sie noch angesprochen, elektronische Aufenthaltsüberwachung und die Eingriffsschwelle. Da will ich noch einmal ausdrücklich sagen, Sie haben gesagt, da müsste man jetzt reinschreiben, dass es nicht auch einfache Körperverletzung sein kann. Das wollen wir ausdrücklich nicht. Auch einfache Körperverletzungen können schwerwiegende Verletzungen mit sich bringen, und das Beispiel, das genannt wurde, schwere Misshandlung von Frauen im Rahmen von Beziehungstaten, das müssen keine gefährlichen Körperverletzungen sein, das können einfache Körperverletzungen sein, aber trotzdem so schwerwiegend, dass wir es für absolut angemessen und auch für erforderlich halten, dort zum Schutz auch mit elektronischer Aufenthaltsüberwachung arbeiten zu können.

Zur Mitziehregelung ist, glaube ich, alles gesagt worden. Zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum, da ist mein Verständnis ehrlicherweise so, dass das, und so ist auch die Praxis in Hamburg, dass das natürlich immer ausgewiesen, gekennzeichnet sein muss. Also wir haben ja nicht vor, im öffentlichen Raum versteckte Kameras anzubringen und damit den öffentlichen Raum zu beobachten. Das wäre, glaube ich, schwierig. Also ist es das ...? Also wenn Sie das ..., wenn das Ihre Befürchtung ist, das kann ich jedenfalls ausschließen, das machen wir nicht.

So, und zu der Frage, ob Sie ausreichend ausgestattet sind, dazu kann ich wenig sagen.

Vorsitzender: Herr Professor Dr. Caspar, Sie hatten eine Nachfrage zu dem ersten Teil, das war dieser Paragraf 49, da wollten Sie spontan noch eine Nachfrage stellen.

Herr Dr. Caspar: Ja, also da wollte ich in der Tat noch einmal eine Nachfrage stellen, weil ich glaube, das ist ein Missverständnis jetzt, dem wir erliegen. Selbst wenn Sie einen Datenbestand nicht zusammenführen und eine Recherche machen in Dateien, die verstreut liegen, dann verarbeiten Sie Daten. Und dann ist das im Grunde egal, ob Sie es in einen Referenzdatenstamm packen oder nicht. Im Endeffekt werden Daten verarbeitet, und zwar, und da komme ich zu einem Punkt, den man meiner Meinung nach auch noch einmal ansprechen muss, indem man eine besondere Software dafür einsetzt. Und Sie hatten ja vorhin auch erwähnt, Herr Senator, dass Sie da mit einer Software dann arbeiten wollen, und da ist natürlich die Frage, was nehmen Sie für eine Software, was kommt da in Betracht und was schwebt Ihnen da vor. Es ist mir im Moment eben nicht näher kalkulierbar, was uns da erwartet.

Vorsitzender: Herr Senator.

Senator Grote: Ja. Das ist so, wenn eine gesetzliche ..., ein Ermächtigungstatbestand geschaffen wird, dass man natürlich noch nicht alle Aspekte der Praxis dann schon damit abbilden kann zum Zeitpunkt der Gesetzgebung. Ich will nur einmal sagen, ja, sicher ist es eine Verarbeitung von Daten, darüber besteht überhaupt kein Streit. Deswegen brauchen wir auch eine Ermächtigung, die schreiben wir ins Gesetz. Wenn Sie sagen, mit welcher Software ..., also es wird eine Software eingesetzt, und dann sagen ... Ja, das tun wir natürlich jetzt beim Datenabgleich auch schon. Also natürlich, das muss ja immer mit einer Software gemacht werden. Und die Software, die wir jetzt ..., das ist natürlich eine anspruchsvollere Software, wir haben keine ..., es gibt da noch keine Entscheidung, es ist ein Beschaffungsvorgang, das wird ausgeschrieben und dann müssen wir gucken, wer bietet das, was wir dort an Leistungsfähigkeit dieser Software erwarten. Und weil sich diese Fragen aber alle ja noch nicht so konkret absehen lassen, haben wir ja auch hier vorgesehen, dass es dazu mit Ihnen einen intensiven Austausch geben wird.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Senator. Ich würde vorschlagen, dass wir jetzt eine Pause machen für 20 Minuten, was bedeuten würde, Viertel vor acht sehen wir uns hier wieder.

(Pause: 19:24 Uhr bis 19:47 Uhr)

Vorsitzender: So, meine Damen und Herren, dann würde ich gern fortfahren. Wir haben noch zwei Abgeordnete auf der Redeliste. Und deshalb würde ich jetzt Frau Möller das Wort erteilen.

Abg. Antje Möller: Ja, vielen Dank. Ich habe noch ein Thema, auch was wir bisher noch nicht angesprochen haben, und zwar den Paragrafen 17, der ja neu ist. Da geht es um das Fotografieren der Personen, die in die Gefangenenensammelstelle kommen. Und da hat es von den Experten und Expertinnen auch sehr klare Meinungsäußerungen gegeben. Mir läge daran, dass Sie noch einmal darstellen, was aus Ihrer Sicht oder warum das aus Ihrer Sicht

notwendig ist. Und dann auch, ob in Möglichkeit eine der ... oder zwei Experten haben, glaube ich, sogar gesagt, da haben ja andere Einrichtungen auch die Möglichkeit, zum Beispiel die Identitätspapiere, den Personalausweis dann an der Tür der Zelle unterzubringen auf einem, ich weiß nicht, Regal oder irgendwas. Also, es gab verschiedene Beispiele davon, wie in anderen Gefangenensammelrichtungen das gemacht wird, um immer klar zu haben, welche Person ist vor mir. Und das wäre mein einer Punkt.

Und der andere Punkt, der damit zusammenhängt, ich lese, dass im Gesetz, so und so ist es auch in der Begründung meiner Meinung nach beschrieben, dass diese Fotos sofort gelöscht werden, wenn die Person aus der Sammelstelle entlassen wird. Wenn sie jetzt aber gerade auf Großsammelrichtungen, Großsammelstellen abzielen, dann kann ich mir das so schwer vorstellen, ob es dann wirklich so der Fall sein wird. Also, die Personen X, Y und Z werden entlassen und gleichzeitig mit, weiß ich, mit der Herausgabe der persönlichen Sachen erfolgt dann auch die Löschung des Fotos. Also da würde ich einfach gern noch einmal ein bisschen mehr zum Verfahren wissen. Weil, das wird Ihnen ja auch nicht entgangen sein, dass das durchaus ein Punkt ist, über den noch lange und strittig immer wieder Vermutungen angestellt werden können oder auch Diskussionen zu stattfinden können.

Vorsitzender: Herr Senator.

Senator Grote: Ja, ich erinnere das aus der Anhörung so, dass es insbesondere von einer Expertin ...

(Abg. Antje Möller: War das nur eine?)

– Ja, Frau Dr. Luczak, die das angesprochen hat. Und insofern ist es vielleicht noch einmal ganz gut darzustellen, worum es uns da eigentlich geht und warum man das vielleicht auch nicht mit Konstellationen vergleichen kann, wo alle einen Personalausweis dabei haben und den abgeben und dann kann ich das immer einwandfrei daran schon zuordnen, sondern die Situationen sind ja zum Teil ein bisschen anders. Dazu vielleicht einmal der Staatsrat.

Staatsrat Krösser: Also es bleibt ja immer bei dem Thema Erforderlichkeit auch in solchen Kontexten. Und hier muss man einfach sehen, dass wir nicht nur in den Gefangenensammelstellen, sondern auch an den Polizeikommissariaten ja nicht nur Einzelzellen haben, sondern auch sogenannte Sammelzellen. Das heißt, bei einem größeren Anfall von Personen, die wir in Gewahrsam nehmen beispielsweise oder bei denen wir auch Festnahmen tätigen, werden an den Wachen möglicherweise nicht genügend Einzelzellen vorhanden sein, um jede Person separat für sich unterzubringen, sondern da wird eine Unterbringung von mehreren Personen gemeinsam in einer Zelle untergebracht. Das sind dann größere Zellen. Da braucht man auch kein Saunabrett ranzuhängen, weil die in der Regel gut belüftet sind dann auch durch entsprechende Belüftungsanlagen. Die Problematik liegt aber darin, dass diese Personen zu einem sehr großen Prozentsatz eben keine Ausweispapiere bei sich haben. Und wenn Sie dann diese Personen in eine Sammelzelle verbringen, ich sage einmal, acht bis zehn Personen können dort regelmäßig untergebracht werden, dann haben Sie eben, gerade wenn keine Personalpapiere vorliegen, regelhaft das Problem – wenn die Personen dann nicht kooperieren wollen, also kein Interesse daran haben, dass die richtigen Identitäten auch festgestellt werden –, dass diese Personen einfach untereinander sich absprechen, wer gibt jetzt welche Personalien an, wenn er rausgeholt wird. Dann wird die Kleidung untereinander getauscht und die Polizeibeamten haben dann tatsächlich das Problem, da sie keine Lichtbilder haben, wenn keine amtlichen Ausweise vorliegen, zu erkennen, wer ist denn nun eigentlich wer von den Leuten, die wir hier reingebracht haben. Wenn man die dann nicht später alle noch einmal über eine erkennungsdienstliche Behandlung schicken möchte, hat man ein massives Problem.

Das heißt, das Abfotografieren, bevor die Personen in die Zelle gebracht werden, muss in solchen Fällen erfolgen, damit die Polizeibeamten nicht in die Situation kommen, dass sie am Ende nicht mehr genau sagen können, wer war denn da jetzt konkret in der Zelle, wen habe ich wann in die Zelle gebracht, wen habe ich wann aus der Zelle entlassen, mit welchen Sachen habe ich ihn denn entlassen. Weil, all das muss sauber dokumentiert werden. Wir haben sonst ständig Probleme da mit diesen Geschichten. Und das Foto ermöglicht es eben, solche Probleme zu vermeiden und es kann dann eben auch nach der Entlassung unmittelbar vernichtet werden, weil wir für das Foto dann keinen Bedarf mehr haben.

Wenn wir doch Fotobedarfe hätten, dann würde das über eine erkennungsdienstliche Behandlung laufen.

Vorsitzender: Frau Möller mit einer Nachfrage.

Abg. Antje Möller: Ja, nicht, dass ich jetzt an Ihren Worten zweifle, aber Sie haben ein Szenario beschrieben, was es aber auch real gibt. Also, weiß ich ...

(Senator Gote: Ja.)

... im Zusammenhang von G20 möglicherweise oder anderen Versammlungen oder was, also wo Sie sozusagen einen Erfahrungswert haben aus dem polizeilichen Alltag. Als Szenario kann ich mir das vorstellen. Aber mir ist noch nicht klar, inwieweit, also wie oft und ob das überhaupt passiert so.

Vorsitzender: Herr Senator.

Senator Grote: Ja, das ist so. Der Staatsrat konkretisiert das gleich. Noch einen Hinweis aber auch, wir erinnern uns ja an den G20-Sonderausschuss und die Beratungen des Komplexes Gefangenensammelstelle. Und da war die Frage Dokumentation und was ist eigentlich mit wem passiert. Also, auch wie ist wer behandelt worden, was hat er eigentlich bekommen und wie ist das eigentlich alles gelaufen. Hat der seine Medikamente bekommen, hat er eine Matratze bekommen, hat er was zu essen gekriegt und so. Und um auch Vorwürfen nachgehen zu können, muss man nachvollziehen können, wer ist hier wer und wie ist der sozusagen dann durchgängig auch behandelt worden. Sonst ist das sehr schnell sehr intransparent. Herr Staatsrat.

Staatsrat Krösser: Das ist durchaus kein fiktives Szenario, sondern das ist durchaus ein reales Szenario, das im Übrigen nicht nur im Zusammenhang mit Versammlungen oder Aufzügen oder Ähnlichem entsteht, sondern beispielsweise auch nach Fußballspielen oder nach Auseinandersetzungen zwischen größeren Gruppen, die wir aus verschiedenen Kontexten einmal haben, wo Sie einfach eine größere Zahl von Personen gleichzeitig unterbringen müssen. Das kommt immer wieder vor. Man muss auch deutlich machen, die machen sich zum Teil auch einen echten Sport daraus, weil es für ihre Rechtsanwälte nachher auch ein schönes Thema ist, wenn sie dann nachher sagen können, also mein Mandant ist angeblich um 4 Uhr entlassen worden. Das kann aber gar nicht sein, weil, ich habe hier drei Zeugenaussagen, dass mein Mandant um 5 Uhr noch in der Zelle saß.

(Abg. Antje Möller: Okay. Danke.)

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Tabbert.

Abg. Urs Tabbert: Jetzt muss ich ja über eine halbe Stunde zurückdenken, aber ich glaube, ich habe es wieder. Deswegen wird es auch kurz. Wir haben das ja schon fast bei dem Pausengespräch geklärt zu Paragraph 72, wo Sie ja einerseits einen Punkt hatten, na ja, aus

dem Tenor der Feststellungsklage wird man das vielleicht nicht vollstrecken können. Aber ich gehe jetzt einmal, ehrlich gesagt, davon aus, dass wir nicht über Zwangsvollstreckung von Urteilen gegen staatliche Organe hier zwischen staatlichen Organen irgendwie sprechen müssen. Und im Übrigen, das hatten wir ja auch geklärt, wäre dann wahrscheinlich ... müsste man schauen, ob es da nicht dann auch einen öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch gibt. Das dazu.

Und, ach so, zu den Stellen. Ich erinnere mich an ... Wann war es? Vor ein, zwei Monaten in der Bürgerschaft, da hatten wir ja gerade erst zwei neue Stellen für Sie auf den Weg gebracht. Und wir haben ja auch gesagt, wenn der Bedarf da ist, dann muss da natürlich auch noch einmal gegebenenfalls nachgelegt werden. Also es ist nicht so, dass wir Sie stellenmäßig nicht im Blick haben. Also, weil Sie gerade so getan haben, als würde da gar nichts passieren. Sie schreiben ja schon aus zwei neue Stellen, die Ihnen ... also, die müssen Sie ja auch erst einmal besetzen und in Gang kriegen. Also, nur dass hier nicht der Eindruck entsteht, wir berücksichtigen sozusagen Ihre neuen Anforderungen nicht.

Vorsitzender: Frau Schneider.

Abg. Christiane Schneider: Ich wollte noch zwei Punkte ansprechen. Das eine ist der Auskunftsanspruch. Da hatte Frau Professor Albers gesagt, es kann nicht von Personen verlangt werden, grundsätzliche Angaben dazu machen zu müssen, wo Daten von ihnen zu finden sind. Das ist ja auch in der jetzigen Praxis zum Beispiel beim Landesamt für Verfassungsschutz ein Problem, dass, wenn jemand sagt, die Anfrage stellt, liegt was gegen mich vor, dann kriegt er erst einmal die ..., also, bin ich irgendwo in den Akten, dann kriegt er erst einmal die Antwort, könnten Sie einmal sagen, in welchen Zusammenhang wir denn was über Sie haben könnten. Und ist das jetzt hier so geplant oder wie ist das zu verstehen? Jedenfalls gab es von Frau Professor Albers einen Einwand gegen diese Formulierung.

Und zu Paragraph 68 Betroffenenrechte hatte Herr Dr. Golla gesagt, dass das Absehen von Betroffenenrechten wegen unverhältnismäßigen administrativen oder ökonomischem Aufwand europarechtswidrig sei. Könnten Sie sich dazu vielleicht noch einmal verhalten?

Vorsitzender: Herr Senator Grote.

Senator Grote: Ja, dazu sagen wir gern noch einmal was. Damit das auch ausreichend konkret und präzise und fundiert ist, würde ich das allerdings vielleicht an Frau Dr. Humbert abgeben.

Frau Dr. Humbert: Also, es gibt in der Richtlinie, die vorsieht ... in Artikel 15 sind ja Einschränkungen des Auskunftsrechts vorgesehen und das kann eben auch sein, wenn Strafverfolgung oder Straftatenverhütung beeinträchtigt ist. Nun müssen Sie sich nicht so vorstellen, dass jetzt ... da kommt ein Auskunftsanspruch herein und dann fragen wir zurück, wo kann ich das denn finden. Sondern da wird zwar noch einmal nachgefragt, aber wenn das suchfähig gespeichert ist, dann ist es ja leicht, danach zu suchen. Wenn das aber nicht der Fall ist, dann ist die Frage, ist das zumutbar quasi da, wie auch immer, wie viele Personen daran zu setzen, um jetzt alles irgendwie durchzuflöhen, sondern es ist natürlich nicht so, dass das generelle Voraussetzung ist für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs, sondern dass im Rahmen des Möglichen alles versucht wird, um dem nachzukommen. Und nur insoweit, als man das eben nicht durchführen kann, kann dann von der Auskunft abgesehen werden. Und die Richtlinie lässt das eben zu in gewisser Weise, wenn wir davon ausgehen müssen, dass wir jetzt so und so viele Personen abstellen müssen, die jetzt sämtliche Akten durchflöhen, ob die Person irgendwo gelistet ist.

Und deswegen sehen wir das als zulässige Ausnahme an. Der Bund macht das auch so. Es gibt auch andere Bundesländer, die es so machen. Es ist eben nicht so zu verstehen, dass

das eine generelle Voraussetzung ist. Das soll es nicht sein.

Senator Grote: Dann würde ich da noch einmal ergänzen. Insofern könnte man darüber nachdenken, ob man das in Paragraph 69 Absatz 3 zu einer Kannvorschrift macht, weil sozusagen schon immer noch im Einzelfall geguckt werden muss, ob es dann tatsächlich zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führt. Also im Grunde genommen müssen drei Dinge zusammenkommen. Der Betroffene macht keine Angaben, wo, was über ihn zu finden sein könnte. Es ist nicht suchfähig, nicht recherchierfähig. Und drittens, dadurch entsteht dann tatsächlich, was dann allerdings ganz häufig so ist, ein wirklich völlig unverhältnismäßiger Aufwand, weil ich im Grunde genommen ja nicht einfach ... ich kann nicht händisch sämtliche Dateisysteme durchsuchen und dann kann eben davon abgesehen werden.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Professor Dr. Caspar.

(Abg. Christiane Schneider: Nein, noch die Betroffenenrechte.)

– Ach so, zu Paragraph 68 war das?

Senator Grote: Paragraph 68 Absatz 3 Satz 6. Können wir dazu noch etwas sagen, Frau Dr. Humbert?

Frau Dr. Humbert: Auch hier halten wir das nicht für unverhältnismäßig. Zum einen lehnen wir uns an die Regelung an im BKAG. Und das entspricht auch den Vorgaben aus dem Urteil. Ich glaube, das hat der Sachverständige selbst so gesagt, und es orientiert sich beispielsweise auch an der Regelung des Paragraphen 101 StPO, die auch schon Gegenstand von bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung war. Also die Möglichkeit von der Benachrichtigung abzusehen, wenn auf absehbare Zukunft die Voraussetzungen nicht eintreten, also wenn weiterhin eine Gefährdung vorliegt, die Person zu benachrichtigen oder wenn der Ermittlungszweck gefährdet ist, ist zulässig, auch mit dem Bundesverfassungsgericht. Und man muss ja da auch sagen, dass man noch eine gerichtliche Kontrolle hat. Also es ist nicht so, dass die Polizei das für sich entscheidet, sondern ein Gericht muss sagen, okay, ihr könnt jetzt absehen. Und es ist so geregelt, dass ... bei bestimmten Maßnahmen sind die Taktungen, wie weit zurückgestellt werden können, sowieso geringer, also bei den besonders eingriffsintensiven Maßnahmen. Und dann muss eben jedes Mal ein Gericht entscheiden, ob von der Benachrichtigung abgesehen werden kann. Und diese gerichtliche Kontrolle als Gegenpol, als Ausgleich zu dem Recht des Betroffenen, über die Maßnahme benachrichtigt zu werden, macht die Maßnahmen verhältnismäßig.

Vorsitzender: So, vielen Dank noch einmal. Herr Professor Dr. Caspar.

Herr Dr. Caspar: Danke schön noch einmal. Kurz zum Einwurf von Herrn Tabbert. Also ich muss doch schon noch einmal ausführen, es macht einen Unterschied, ob ich ein Feststellungsurteil habe oder ein Vornahmeurteil. Wenn es darum geht etwa, dass festgestellt wird, dass die biometrische Massendatenverarbeitung in einer bestimmten Datei unzulässig ist, folgt daraus eben noch lange nicht, was mit den Daten passiert, die Löschung der Daten, die Bereitstellung, die Einschränkung mit der Verarbeitung, die Vernichtung, die Verknüpfung beschränken, das sind alles Aspekte, die man als Datenschutzmöglichkeit hier als Konsequenz hat. Und wenn wir dann die Löschung anordnen, dann ordnen wir die Löschung an und nichts anderes. Und da ist schon ein Unterschied. Und ich glaube, das muss einem auch deutlich werden, wenn man jetzt mit sozusagen dem Second Best hier kommt und das Feststellungsurteil als die zentrale Maßnahme hier auf diesem Gebiet dann ansehen will.

Ein anderer Aspekt zu den Stellen. Ich finde es gut, dass das auch hier zur Sprache kommt.

Es wird ja sonst immer leider nicht so direkt angesprochen. Dass ich für meine Behörde zwei Stellen bekommen habe, das wissen Sie auch, Herr Tabbert, das ist ein Kompromiss gewesen, den ich natürlich nicht zurückgewiesen habe. Aber wir wissen alle, dass wir eine Verdoppelung der Eingaben hatten in den letzten eineinhalb Jahren und dass wir am Rande der Arbeitskapazität arbeiten, dass wir pro Monat bis vor Kurzem noch zahlreiche Eingaben mehr hatten als Ausgänge. Das heißt, wir haben eine Situation, in der sich die Eingaben bei uns stapeln. Und das kann man ganz schwer wieder abbauen. Und da ist natürlich klar, wenn man dann extra und zusätzliche Aufgaben bekommt wie hier die Kontrollpflicht, über alle zwei Jahre lang alle möglichen Datenverarbeitungen bei der Polizei zu kontrollieren, dann gehe ich davon aus, dass der Gesetzgeber eben seiner Pflicht auch gerecht wird, dafür Stellen zu schaffen. Das kann man jetzt machen. Ich sehe, die Bereitschaft ist offensichtlich nicht da. Aber dann muss man auch klar sagen, wenn dann nicht heute, dann aber in Zukunft, und zwar so, dass es eben möglich ist, frühzeitig sich entsprechend für diese Aufgaben neues Personal zu suchen.

(Abg. Urs Tabbert: Aber es zeigt ja, dass die neue Aufgabe (...).)

Vorsitzender: Moment, Moment, Moment. Gemeldet hat sich der Senator. Herr Senator Grote.

Senator Grote: Ja, ich möchte doch noch einmal dafür werben, die Möglichkeiten der Feststellungsklage nicht zu unterschätzen und sie auch voll auszuschöpfen. Wenn Sie die Konstellationen miteinander vergleichen, wenn Sie sagen, Sie können in der Anordnung und dann in der sich anschließenden ... sozusagen im anschließenden Klageverfahren, wo das da bestätigt werden würde, ein konkretes Handeln von der Polizei verlangen, dann wird das ja auch im gerichtlichen Verfahren nur so weit bestätigt werden, als es dann auch eine entsprechende Rechtspflicht der Polizei gibt zu diesem Handeln. Die Rechtspflicht der Polizei zu diesem Handeln können Sie aber auch feststellen lassen. Selbstverständlich, wenn Sie in Ihrer Beanstandung sagen, diese Praxis ist rechtswidrig, die danach gespeicherten Daten sind zu löschen, meiner Auffassung nach, und das dann zum Gegenstand einer Feststellungsklage wird und Sie dort genau dieses Rechtsverhältnis, das Bestehen eines Anspruchs oder einer Verpflichtung zur Löschung oder die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Praxis da zum Thema machen, dann werden Sie genau dazu auch eine gerichtliche Feststellung bekommen. Also, ich sehe nicht, dass Sie damit unter den Möglichkeiten der Anordnung, wenn sie denn gerichtlich bestätigt, in dem Umfang, in dem sie gerichtlich bestätigt wird, bleiben würden.

Vorsitzender: So, vielen Dank erst einmal. Ich habe jetzt keine weiteren Wortmeldungen auf der Redeliste. Das bleibt auch so. Dann würde ich sagen, dass wir die Senatsanhörung hiermit beenden, die Beratung über das Gesetz allerdings in der nächsten Sitzung fortsetzen. Wie ich gehört habe, werden da auch noch verschiedene Anträge eingereicht werden. Und über den FDP-Antrag muss dann ja auch noch einmal gesprochen werden. Wenn Sie mit diesem Vorgehen ...

(Abg. Christiane Schneider: Das ist der 8., oder?)

– Bitte? Der 8. November, richtig. Wenn Sie mit dem Vorgehen so einverstanden sind, ich sehe keinen Widerspruch, dann ist das so beschlossen.

Dann kämen wir zum Punkt 3, Verschiedenes.

Zu TOP 3

Es lagen keine Wortmeldungen vor.

Ekkehard Wysocki (SPD) (Vorsitz)	Antje Möller (GRÜNE) (Schriftführung)	Manuela Knieler (Sachbearbeitung)
----------------------------------------	---------------------------------------------	--------------------------------------